

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2010	Ausgegeben zu Hannover am 29. Dezember 2010	Nr. 6
------	---------------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 11	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	135
KN Nr. 12	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	135
KN Nr. 13	Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation.....	139
KN Nr. 14	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	140

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 58	Doppischer Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	141
Nr. 59	Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	147
Nr. 60	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	152
Nr. 61	Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG -).....	152
Nr. 62	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld	153
Nr. 63	Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGGErgG)	155
Nr. 64	Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD – VVZGErgG).....	156
Nr. 65	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze	156
Nr. 66	Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) und der Vakanz - und Vertretungsverordnung (VVVO).....	159

II. Verfügungen

Nr. 67 Änderung des Kollektenplanes für das Kirchenjahr 2010/2011 161

Nr. 68 Bekanntmachung der Festlegung des Planungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 sowie des
Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den
Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
(Finanzausgleichsgesetz - FAG) 161

Nr. 69 Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) 161

Nr. 70 Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m.
§ 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers (FAVO)..... 162

Nr. 71 Änderung und Neufassung der Satzung für den Kirchenkreisverband Diakonisches Werk
der ev.-luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe)..... 173

Nr. 72 Aufhebung der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde
Bremerhaven in Bremerhaven-Geestemünde (Kirchenkreis Bremerhaven).....176

Nr. 73 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten-
verband Wittingen“ (Kirchenkreis Wittingen).....176

Nr. 74 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim 181

Nr. 75 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Am Reuberg und
Warzen (Kirchenkreis Alfeld) 185

Nr. 76 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Johannis und
Trinitatis Hannover-Misburg (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) 186

Nr. 77 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fürstenberg,
Derental und Meinbrexen (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder); Berichtigung..... 187

Nr. 78 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und
St. Thomas in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)..... 187

III. Mitteilungen

Nr. 79 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010..... 189

IV. Stellenausschreibungen 190

V. Personalmeldungen..... 192

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 11 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 29. November 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f -, vom 16. Juni 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 94 -, vom 16. August 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 118 -, vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 -, vom 20. Juli 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 174 -, vom 13. November 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 242 -, vom 31. März 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 38 -, vom 10. November 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 217 -, vom 29. Januar 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 27 -, vom 6. März 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 56 -, vom 12. Juni 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 115 -, vom 15. September 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 170 -, vom 19. März 2010 - Kirchl. Amtsbl. S. 22 - und vom 22. Juni 2010 - Kirchl. Amtsbl. S. 67 -) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herr Klaus Röbbken, Wardenburg, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Frau Gisela Hartmann, Hude, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

KN Nr. 12 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 11. November 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 2010 über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 2010

A. 70. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 20. September 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 08. Juni 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile zu § 35 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 35 Anwendung der AVR-EKD“

- b) Nach der Zeile zu § 35 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 36 Inkrafttreten“
- c) Nach der Zeile zu Anlage 4 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„Anlage 4a Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“
- d) Nach der Zeile zu Anlage 5 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„Anlage 5a Nachtrag zum Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) ¹Die Mitarbeiterin hat ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn der Anstellungsträger das Führungszeugnis verlangt und die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG erfüllt sind. ²Soweit bei der Einholung des Führungszeugnisses Kosten entstehen, trägt diese der Anstellungsträger.“
- b) Die Anmerkung zu § 3 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„Von der Befugnis nach Satz 1 darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.“

3. In § 5 Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Dienstvertrag mit Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst ist nach dem Muster der Anlage 4a, ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5a abzuschließen.“

4. Nach der Überschrift des Abschnitts VII wird folgender neuer § 35 eingefügt:

„§ 35
Anwendung der AVR-EKD

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen in Altenheimen, Vollzeitheimen und Krankenanstalten können für die Dauer dieses Dienstverhältnisses die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-EKD) weiterhin in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung finden, wenn die AVR-EKD am Tage vor dem Inkrafttreten der Dienstvertragsordnung in dieser Einrichtung

angewandt worden sind und das Dienstverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet wurde.

(2) § 34 findet auch auf die Dienstverhältnisse nach Absatz 1 Anwendung.“

- 5. Der bisherige § 35 wird neuer § 36.
- 6. Die Überschrift der Vorbemerkung vor der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Vorbemerkung zu den Anlagen 4, 4a, 5 und 5a“.
- 7. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

**„Anlage 4a
(zu § 5 Nr. 1)**

Dienstvertrag

für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen
Dienst

Zwischen vertreten durch (Anstellungsträger) und Frau (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am in, ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Die Mitarbeiterin wird ab

- 1. als vollbeschäftigte Mitarbeiterin
- 2. als nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin mit ... vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin (zzt. ... Stunden wöchentlich)
- 3. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund
für die Zeit bis zum *)
für die Zeit **)
- 4. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund
für die Zeit bis zum *)
angestellt.

*) Datum des letzten Arbeitstages

**) Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses

§ 2

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Die Probezeit beträgt

- sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L).
- sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

- (2) Die Mitarbeiterin ist an Bekenntnis und Recht der (Landeskirche) gebunden.

§ 5

Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihr anvertrauten Dienst hat sie treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der (Landeskirche) geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

- (3) Die Mitarbeiterin ist auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie ist ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. Die Mitarbeiterin darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 7

Dieser Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

.....
(Ort, Datum) (Ort, Datum)

Der Anstellungsträger: Die Mitarbeiterin:
(L.S.)

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Unterschrift)“

- (4) Die Mitarbeiterin hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

8. Nach der Anlage 5 wird folgende Anlage 5a eingefügt:

- (1) Die Mitarbeiterin wird als
..... (Dienstbezeichnung) angestellt.

„Anlage 5a
(zu § 5 Nr. 1)

- (2) Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf¹⁾ in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT²⁾ in der Entgeltgruppe Fallgruppe der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

Nachtrag zum Dienstvertrag
für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen
Dienst

1) Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

2) Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.02.1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungsstarifvertrag vom 31. Januar 2003

Zwischen vertreten durch
(Anstellungsträger) und Frau (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am in, wird mit Wirkung vom folgender ... Nachtrag zum Dienstvertrag vom geschlossen:

- (3) Die Dienstobliegenheiten der Mitarbeiterin richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 1

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf¹⁾ in Verbindung mit §§

22, 23 BAT²) in der Entgeltgruppe Fallgruppe der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

- 1) Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)
- 2) Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.02.1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003

§ 2

Sonstige Vertragsänderungen:

§ 3

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

..... (Ort, Datum) (Ort, Datum)

Der Anstellungsträger: Die Mitarbeiterin:
(L.S.)

..... (Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Unterschrift)“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
2. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntgabe,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

B. 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 20. September 2010

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kon-

föderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 223), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„1Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. 2In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiterinnen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 28. Februar 2013 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. 3Bei Mitarbeiterinnen mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. 4§ 6 Absatz 4 Satz 4 gilt - auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe - entsprechend.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Die Anmerkung zu § 8 wird aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbei-

terinnen, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.”

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.”

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2010 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2011 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre.”

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b” durch die Wörter „Buchstaben b und c” ersetzt.

d) Die Anmerkung zu § 9 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt, den 23. September 2010

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

KN Nr. 13 Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation

Hannover, den 1. November 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1973 S. 217 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42), für die am 1. Juli 2010 begonnene Amtszeit von fünf Jahren und sechs Monaten zu Mitgliedern der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation berufen:

Rechtskundiges Mitglied und Vorsitzender der Kammer für Disziplinarsachen:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Otto Hüper, Hannover

Rechtskundige Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Walter Müller, Oldenburg

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Stephan Struß, Braunschweig

Vorsitzender Richter am Landgericht
Gerhard von Hugo, Hannover

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Jürgen Pansegrau, Braunschweig

Ordinierte Mitglieder:

Pfarrerin Ingrid Drost Freifrau von Bernewitz,
Braunschweig

Pfarrerin Anne Jaborg, Oldenburg

Pfarrerin Griet Stallmann-Molkewehrum, Hannover

Mitglieder des höheren Dienstes:
Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele, Hannover

Kirchenverwaltungsoberrat Wolfgang Wehner,
Oldenburg

Mitglieder des gehobenen Dienstes:
Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Kastmann,
Hannover

Landeskirchenoberamtsrätin Anja Schnelle,
Braunschweig

Kirchenamtsrat Burkhard Streich, Oldenburg

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**KN Nr. 14 Theologisches Prüfungsamt der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Hannover, den 20. Oktober 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

**Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke,
Bückeburg,**

zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in das Prüfungsamt berufen.

Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Bückeburg, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 58 Doppischer Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Hannover, den 26. November 2010

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den doppischen Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 getrennt nach Einzelplänen sowie die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2011 und 2012 zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 bis 2016.

Die 24. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 26. November 2010 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2011 in den ordentlichen Erträgen auf 472.051.300,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 468.380.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2012 in den ordentlichen Erträgen auf 472.493.400,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 461.913.900,00 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2011 werden auf 23.450.500,00 Euro und 2012 auf 24.050.500,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung von 27.121.800,00 Euro in 2011 und 34.630.000,00 Euro in 2012 festgestellt. Damit ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.

§ 2 Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 26 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen [KonfHO]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Sachkonten einzelner Teilergebnishaushalte durch ein x-Zeichen gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4 Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Sachkonten/Teilergebnishaushalt notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5 Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000 € zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 15.525.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2013, mit einer Gesamtsumme von 15.450.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2014 sowie jeweils einer Gesamtsumme von 2 Mio. Euro je Haushaltsjahr für 2015 und 2016 festgestellt.

§ 8 Haushaltsvermerke

Einzelne Kostenstellen/Sachkonten weisen verschiedene Haushaltsvermerke aus, die jeweils durch spezielle Zeichen gekennzeichnet sind.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die gegenseitig de-

ckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem <->-Zeichen gekennzeichnet.

Bei Ersparnissen einer oder mehrerer Kostenstellen/Sachkonten des Deckungskreises dürfen entsprechend Mehraufwendungen bei einer oder mehreren anderen Sachkonten des Deckungskreises geleistet werden.

Verzeichnis der Kostenstellen/Sachkonten siehe Anlage 3 zum Haushaltsplan.

(2) Einseitige Deckungsfähigkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die einseitig deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem ->-Zeichen gekennzeichnet.

Bei Kostenstellen/Sachkonten dieses Deckungskreises dürfen Ersparnisse bestimmter Kostenstellen/Sachkonten zugunsten von Mehraufwendungen bestimmter anderer Kostenstellen/Sachkonten des Deckungskreises herangezogen werden.

Verzeichnis der Kostenstellen/Sachkonten siehe Anlage 4 zum Haushaltsplan.

(3) Unechte Deckungsfähigkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die unecht deckungsfähig sind, sind im Haushaltsplan mit einem + -Zeichen gekennzeichnet.

Soweit die Erträge entsprechend gekennzeichnete Kostenstellen/Sachkonten den Haushaltsansatz überschreiten, dürfen bei den zum Deckungskreis gehörenden Kostenstellen/Sachkonten entsprechende Mehraufwendungen geleistet werden.

Verzeichnis der Kostenstellen/Sachkonten siehe Anlage 5 zum Haushaltsplan.

(4) Übertragbarkeit

Kostenstellen/Sachkonten, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit einem * -Zeichen gekennzeichnet.

Soweit bei entsprechend gekennzeichneten Kostenstellen/Sachkonten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(5) Verbindliche Erläuterung

Kostenstellen/Sachkonten, deren Erläuterungen oder Teile der Erläuterungen verbindlich sind, sind im Haushaltsplan mit einem ⌘ -Zeichen versehen.

Hinweis: X -Zeichen siehe § 3 Absatz 2.

§ 9 Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Zum Bauinstandhaltungsfonds:

Nicht verwendete Mittel bei den Sachkonten für Bauunterhaltung sowie verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 97400 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. Zur Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 20 v.H. der in § 6 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

3. Zur Personalkostenrücklage:

Im Haushaltsplan bereitgestellte Personalaufwendungen, die am Jahresende nicht verausgabt wurden, sollen mit Ausnahme der Ersparnisse des Pfarrdienstes der Personalkostenrücklage zugeführt werden. Eine Zuführung entfällt, solange zum Ausgleich der Haushaltsrechnung Rücklagemittel in Anspruch genommen werden müssen, es sei denn, dass es sich um zweckbestimmte Rücklagen handelt. Die Zuführung bedarf gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e der Kirchenverfassung der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

4. Zur Pfarrbesoldungsrücklage:

Diese Rücklage wird aus Haushaltsresten gebildet, die jeweils beim Jahresabschluss beim Teilergebnishaushalt Titel 05100 entstehen können. Aus dieser Rücklage kann das Landeskirchenamt bei Überschreitung des Ansatzes infolge höherer linearer oder struktureller Besoldungserhöhungen, als im Haushaltsplan veranschlagt sind, Mittel entnehmen. Eine Entnahme von Mitteln in anderen Fällen bedarf der Etatisierung im Haushaltsplan. Eine Zuführung an die Pfarrbesoldungsrücklage soll erst erfolgen,

wenn zum Ausgleich der Haushaltsrechnung keine Mittel aus Rücklagen entnommen werden müssen.

5. Zur Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage:

Die Betriebsmittel- und die Ausgleichsrücklage werden zu einer Rücklage (Betriebsfonds) zusammengefasst. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mittel für die Betriebsmittelrücklage im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

§ 10 Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.
- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie die Bauunterhaltungsmittel regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen

und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

(4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

Gesamtergebnishaushalt Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011
010	Ordentliche Erträge	Euro	
020	1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	19.376.000	19.223.300
030	2. Erträge aus Kirchensteuern	431.202.000	431.223.000
040	3. Zuschüsse von Dritten	21.615.200	21.296.300
050	4. Kollekten und Spenden		
060	5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistung		
070	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
080	7. Sonstige ordentliche Erträge	300.200	308.700
090	8. Summe ordentliche Erträge	472.493.400	472.051.300

100	Ordentliche Aufwendungen	Euro	
110	9. Personalaufwendungen	177.902.500	178.669.500
120	10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	259.255.600	264.590.100
130	11. Zuschüsse an Dritte	2.534.700	3.193.700
140	12. Sach- und Dienstaufwendungen	17.221.100	17.926.700
150	13. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen		
160	14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.000.000	4.000.000
170	15. Summe ordentliche Aufwendungen	461.913.900	468.380.000

180	16. Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit	10.579.500	3.671.300
------------	------------------------------------------------------	-------------------	------------------

190	17. Finanzerträge	24.050.500	23.450.500
310	27. Zuführungen zu Rücklagen	34.630.000	27.121.800
320	28. Entnahmen aus Rücklagen		

321	Finanzergebnis	-10.579.500	-3.671.300
322			
330	30. Bilanzergebnis	0	0

Landeskirchlicher Haushalt 2011/2012
 Querschnitt Ergebnishaushalt 2011
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Auf- wendungen	Finanz- ergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Bilanz- ergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-34.129.700	162.962.600	0	0	128.832.900
10000	Besondere Dienste	-57.100	11.395.600	0	0	11.338.500
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.942.700	0	0	35.942.700
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-423.000	14.236.800	0	0	13.813.800
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.527.000	0	0	2.527.000
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-3.000	7.540.700	0	0	7.537.700
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.450.000	28.249.300	0	0	23.799.300
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-407.500	134.700	-23.450.500	0	-23.723.300
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-432.581.000	205.390.600	0	27.121.800	-200.068.600

Landeskirchlicher Haushalt 2011/2012
 Querschnitt Ergebnishaushalt 2012
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Auf- wendungen	Finanz- ergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Bilanz- ergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-34.510.800	161.734.200	0	0	127.223.400
10000	Besondere Dienste	-57.100	11.117.300	0	0	11.060.200
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.970.600	0	0	35.970.600
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-402.000	14.100.000	0	0	13.698.000
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	2.309.900	0	0	2.309.900
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-3.000	7.575.100	0	0	7.572.100
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-4.513.000	28.164.000	0	0	23.651.000
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-407.500	134.700	-24.050.500	0	-24.323.300
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-432.600.000	200.808.100	0	34.630.000	-197.161.900

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 bis 2016

Teilergebnishaushalt - Titel -	Gesamtver- pflichtung zu Lasten der Haushaltsjahre 2011 – 2016 €	Soll 2011 €	Soll 2012 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 €	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 €
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuwei- sungen an Kirchengemeinden	2.483.600	991.900	991.700	250.000	250.000	0	0
92200 Gesamtzuweisungen	266.778.800	129.819.000	128.959.800	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
92210 Zuweisungen an das Kloster Loccum	729.400	287.900	366.500	75.000	0	0	0
92302 Zuweisungen für a. o. Instandset- zungen an Kirchen und Kapellen	55.400.000	15.700.000	15.700.000	12.000.000	12.000.000	0	0
92303 a) Zuweisung für Neubauvorhaben	4.000.000	1.500.000	1.500.000	500.000	500.000	0	0
b) Zuweisungen für den Erwerb von Bau- und Hausgrundst.	700.000	-	300.000	200.000	200.000	0	0
c) Zuweisung für Investitionen in besonderen Fällen	3.000.000	500.000	1.500.000	500.000	500.000	0	0
	333.091.800	148.798.800	149.318.000	15.525.000	15.450.000	2.000.000	2.000.000

Nr. 59 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Hannover, den 7. Dezember 2010

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) den im Lande Hessen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 26. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

a) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige

Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet

werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 26. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

b) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

I.

Die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447 – 2146 – 11 - 4, BStBl. I 2006 S. 716 f.) und

vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447 – 2146 II – 11 – 4, BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung des von dem Ehegatten entrichteten Kirchenbeitrags.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 26. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

c) **Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16.12.2008 (HmbGVBl. S. 438), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder-einheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In konfessionsverschiedenen Ehen und in glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer nach den Vorschriften des HmbKiStG und des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 30. November 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 1996 S. 257 und 262), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses vom 29. September 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 2007 S. 290) festgesetzt und erhoben.
3. Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außeror-

dentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 26. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

d) Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der länder-einheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006 S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich

unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 60 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 8. Dezember 2010

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), wird wie folgt geändert:

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

- (1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt.
- (3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

B u n g e r o t h

Nr. 61 Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz - 2. ErprobGG -)

Vom 8. Dezember 2010

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen für größere Kirchenkreise können Regelungen getroffen werden, die insbesondere die Schaffung von mehreren ephoralen Amtsbereichen in einem Kirchenkreis ermöglichen.
- (2) Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.
- (3) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensinat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses durch Verordnung mit Gesetzeskraft. Mehrere ephorale Amtsbereiche in einem Kirchenkreis dürfen nur in bis zu drei Kirchenkreisen zugelassen werden. Die Regelungen sind zu befristen. Ihre Geltungsdauer kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Die Vorschriften des Artikel 121 der Kirchenverfassung sind nicht anzuwenden.
- (3) Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensinat verkündet wird.
Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.
- (4) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensinat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat

die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2010

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

B u n g e r o t h

Nr. 62 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld

Vom 10. Dezember 2010

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmung

Für den zum 1. Januar 2011 gebildeten Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld mit zwei Amtsbereichen gelten die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Bildung von Amtsbereichen, Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen

Die Superintendenten und Superintendentinnen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld nehmen ihre Aufgaben in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin durch den Kirchenkreistag gewählt.

§ 3

Kirchenkreisvorstand

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an
 1. die beiden Superintendenten oder Superintendentinnen der Amtsbereiche, davon ein Superintendent oder eine Superintendentin als geschäftsführender Superintendent oder geschäftsführende Superintendentin des Kirchenkreises,
 2. drei fest angestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei je eine Pfarrstelle innehaben müssen,
 3. mindestens acht bis zu zehn nicht ordinierte Gemeindeglieder.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl vom Kirchenkreistag gewählt. Dabei wählt der Kirchenkreistag auch einen der beiden Superintendenten oder Superintendentinnen zum geschäftsführenden Superintendenten oder zur geschäftsführenden Superintendentin, der oder die den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt.

§ 4

Der Superintendent oder die Superintendentin im Amtsbereich

- (1) Der Superintendent oder die Superintendentin ist unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes in seinem oder ihrem Amtsbereich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für das kirchliche Leben verantwortlich. Er oder sie nimmt in dem jeweiligen Amtsbereich insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Er oder sie
 1. führt die Aufsicht über die Pfarrämter,
 2. leitet das Wahlverfahren nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz,
 3. führt Pastoren und Pastorinnen in ihr Amt ein,
 4. erlässt für Pastoren und Pastorinnen eine Dienstbeschreibung und schlägt im Falle einer Vakanz einen Vakanzvertreter oder eine Vakanzvertreterin vor,
 5. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Pfarramtes,
 6. führt die Dienstaufsicht über die Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, über die Lektoren und Lektorinnen sowie über die Prädikanten und Prädikantinnen und die Aufsicht über diejenigen, die im Amt der Verkündigung tätig sind,
 7. nimmt die Befugnisse nach dem Gestellungsvertrag für katechetische Lehrkräfte wahr,
 8. führt im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand die Visitationen durch,

9. kann für seinen oder ihren Amtsbereich Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen einberufen und leiten,
 10. führt, unbeschadet der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes, die Aufsicht über die Kirchengemeinden,
 11. führt die Jahresgespräche mit Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises im Amtsbereich, es sei denn, es handelt sich um Pastoren und Pastorinnen, die nicht einem Amtsbereich zuzuordnen sind oder um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die überwiegend im ganzen Kirchenkreis tätig sind,
 12. legt dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor,
 13. nimmt am Ephorenkonvent teil.
- (2) Der Superintendent oder die Superintendentin ist vom Landeskirchenamt anzuhören vor dienstrechtlichen Maßnahmen, die Pastoren oder Pastorinnen des Amtsbereichs betreffen.
 - (3) Die Superintenden-ten oder die Superintenden-tinnen haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge aus ihrem jeweiligen Amtsbereich zu unterrichten.

§ 5

Der geschäftsführende Superintendent oder die geschäftsführende Superintendentin

- (1) Der geschäftsführende Superintendent oder die geschäftsführende Superintendentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes. Er oder sie steht zugleich einem Amtsbereich vor.
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Superintenden-ten oder der geschäftsführenden Superintenden-tin gilt für die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes, längstens jedoch solange, wie er oder sie eine Superintendenturpfarrstelle innehat. Er oder sie trägt in dieser Funktion die Verantwortung für die Arbeit im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die überwiegend nur einen der beiden Amtsbereiche betreffen.
- (3) Der geschäftsführende Superintendent oder die geschäftsführende Superintendentin
 1. beruft den Kirchenkreistag zu seiner ersten Tagung ein, eröffnet die Tagung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchenkreistages,
 2. ruft den Pfarrkonvent und die Pfarrkonferenzen für den Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld ein und leitet sie,
 3. erteilt das Einvernehmen, wenn der Kirchenkreisvorstand Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf fest ange-

stellte Pastoren und Pastorinnen sowie auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überträgt (§ 56 Absatz 3 KKO). Dabei kann er oder sie den Beauftragten Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben oder, soweit überwiegend der andere Amtsbereich betroffen ist, dem Superintendenten oder der Superintendentin dieses Amtsbereiches übertragen.

4. übt die Dienstaufsicht über die Pastoren und Pastorinnen aus, die nicht einem Amtsbereich zuzuordnen sind (Notfall-, Gefängnis-, Krankenhausseelsorger und -seelsorgerinnen etc.) und führt mit ihnen die Jahresgespräche,
5. ist an der Ausübung der Fachaufsicht im Kirchenkreis zu beteiligen,
6. führt die Jahresgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenkreis, die überwiegend im ganzen Kirchenkreis tätig sind,
7. erteilt den Auftrag an Pfarrer und Pfarrerrinnen nach der Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis.

§ 6

Kirchenkreistag

- (1) Beide Superintenden-ten und Superintenden-tinnen gehören dem Kirchenkreistag nach § 8 Absatz 5 KKO an und haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung nach § 18 Absatz 3 Satz 2 KKO zu stellen.

§ 7

Vertretungen

- (1) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende im Kirchenkreisvorstand, unter ihnen der Superintendent oder die Superintendentin, der oder die nicht zur geschäftsführenden Superintendentin oder zum geschäftsführenden Superintendenten gewählt worden ist, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Superintendent oder die geschäftsführende Superintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin des anderen Amtsbereichs vertreten sich jeweils gegenseitig im Aufsichtsamt. Der Pfarrkonvent wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes für jeden Amtsbereich je einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt.

§ 8 Jahresgespräche

Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt mit beiden Superintendenten oder Superintendentinnen im Kirchenkreis Jahresgespräche.

§ 9 Weitere Zuständigkeiten

- (1) Besteht in einer Angelegenheit Unklarheit, ob der geschäftsführende Superintendent oder die geschäftsführende Superintendentin oder der Superintendent oder die Superintendentin des anderen Amtsbereichs zuständig ist, so sollen die beiden Superintendenten oder Superintendentinnen im Kirchenkreis hierüber eine Verständigung herbeiführen. Gelingt dies nicht, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer für die Angelegenheit zuständig ist.
- (2) Im Übrigen sind die Aufgabenbereiche der jeweiligen Superintendenten und Superintendentinnen durch eine Dienstbeschreibung zu regeln.

§ 10 Evaluation

Der Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld hat dem Landeskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit einem Kirchenkreis mit zwei Amts-bereichen in geeigneter Weise zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 12 Außerkräfttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Sie kann auf Antrag des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Hannover, den 14. Dezember 2010

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

Nr. 63 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGGergG)

Vom 8. Dezember 2010

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann durch Ordnungen für kirchliche Arbeitsbereiche, Dienstanweisungen und auf andere Weise bestimmen, welche Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 SeelGG zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 3

Gewidmete Räume im Sinne des § 10 SeelGG sind insbesondere Räume, die nach dem in der Landeskirche geltenden Recht Pastoren und Pastorinnen als Amtszimmer zugewiesen sind oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer kirchlichen Körperschaft vom Arbeitgeber als Amtszimmer zugewiesen sind, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG erhalten hat.

§ 4

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses tritt für die Landeskirche zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

B u n g e r o t h

**Nr. 64 Kirchengesetz zur Ergänzung des
Verwaltungsverfahrens- und -zustel-
lungsgesetzes der Evangelischen Kir-
che in Deutschland (Ergänzungsgesetz
zum Verwaltungsverfahrens- und -zu-
stellungsgesetz der EKD – VVZGErgG)**

Vom 8. Dezember 2010

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kir-
chensenates das folgende Kirchengesetz beschlos-
sen:

§ 1

Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsge-
setz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom
28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zuge-
stimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die
Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchsta-
be b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in
Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen
Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 36 Verwaltungsverfah-
rens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland finden auf Verwaltungsverfah-
ren im Rechtsverkehr zwischen kirchlichen
Körperschaften (Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Han-
novers i.d.F. vom 1. Juli 1971, Kirchl. Amtsbl. S.
189, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9.
Dezember 2009, Kirchl. Amtsbl. S. 230) keine An-
wendung.

§ 3

Für Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungs-
akte gelten an Stelle der §§ 42 bis 47 des Ver-
waltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland die Bestim-
mungen des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den
Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. No-

vember 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217) in der jewei-
ligen Fassung.

§ 4

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in
Kraft.
- (2) Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsge-
setz der Evangelischen Kirche in Deutschland
tritt für die Evangelisch-lutherische Landes-
kirche Hannovers zu dem Zeitpunkt in Kraft,
zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in
Deutschland durch Verordnung das Inkrafttre-
ten bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttre-
ten ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt
bekannt zu machen.

Hannover, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

B u n g e r o t h

**Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung des Fin-
anzausgleichsgesetzes (FAG) und an-
derer Kirchengesetze**

Vom 8. Dezember 2010

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kir-
chensenates das folgende Kirchengesetz beschlos-
sen:

**Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanno-
vers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. De-
zember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183) wird wie folgt
geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei werden zunächst alle Pfarrstellen in
dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im
Stellenrahmenplan ausgewiesen sind.“
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5
angefügt:
„Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarre-
rinnen berücksichtigt, soweit sie über die im
Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstel-

len hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen. Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Satzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen.“

3. Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einem Kirchenkreisverband kann darüber hinaus durch dessen Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 übertragen werden.“

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.“

5. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Genehmigungserfordernis

„(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,

1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder
2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des

Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn

1. der Stellenrahmenplan oder die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen oder
2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder
3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder
4. die Festsetzungen des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.

(3) Der Stellenrahmenplan und die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.“

8. § 26 FAG wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Form von Bescheiden

- (1) Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann verlangen, dass ihr der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.
- (2) Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst zu laufen, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird.“

9. Die §§ 28 bis 31 werden aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), wird wie folgt geändert:

In § 39 Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen“ durch die Wörter „Kirchenkreisen und Kirchengemeinden“ ersetzt.

Artikel 3
**Änderung des
Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrstellen werden über das Internet ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.“

Artikel 4
Änderungen des Patronatsgesetzes

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmung in Nummer 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Dauer- oder Teildauervakanzen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 FAG in der bisherigen Fassung) bleiben bis zum 31. Dezember 2012 erhalten, soweit

die Kirchenkreise keine ausdrückliche Änderung beschließen. Für die Zeit ab 1. Januar 2013 entscheiden die Kirchenkreise bei der Aufstellung ihrer Stellenrahmenpläne über den Fortbestand bisher dauervakanter oder teildauervakanter Pfarrstellen. Bisher dauervakante oder teildauervakante Pfarrstellen, die in den Stellenrahmenplänen für den am 1. Januar 2013 beginnenden Planungszeitraum nicht mehr ausgewiesen sind, gelten ab 1. Januar 2013 als aufgehoben.

Hannover, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

B u n g e r o t h

**Nr. 66 Rechtsverordnung zur Änderung der
Finanzausgleichsverordnung (FAVO)
und der Vakanz - und Vertretungsver-
ordnung (VVVO)**

Vom 10. Dezember 2010

Aufgrund des § 25 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Die Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), geändert durch Rechtsverordnung vom 29. August 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das gilt auch für Kirchenglieder in Militärkirchengemeinden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „des landeskirchlichen Haushalts“ durch die Angabe „der Beschlüsse über das Allgemeine Planungsvolumen (§ 7 Abs. 1 FAG) für die Dauer des Planungszeitraums“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit sich der Bestand einer nach § 10 Abs. 2 FAG zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt.“
4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.
5. § 7 Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Schuldiakone und -diakoninnen,“
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„12
Grundstandards

 - (1) Die Ziele der Finanzplanung werden für folgende kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards konkretisiert:
 1. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
 2. Kirchenmusik,
 3. kirchliche Bildungsarbeit,
 4. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 5. Diakonie,
 6. Leitung des Kirchenkreises,
 7. Verwaltung im Kirchenkreis.
 - (2) Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung Eingang finden und in angemessener Weise berücksichtigt werden.“
7. § 13 Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. Regelungen zum Gebäudemanagement im Kirchenkreis einschließlich der Verwaltung von Dienstwohnungen,“

8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „ist darzulegen“ durch die Wörter „kann das Landeskirchenamt Nachweise darüber verlangen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Im Stellenrahmenplan sind auch pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden auszuweisen.
(4) Das Landeskirchenamt kann Muster für die Gestaltung des Stellenrahmenplans entwickeln und deren Verwendung verbindlich vorgeben.“
9. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Aussetzung eines Besetzungsverfahrens und die Anordnung einer Wiederbesetzungssperre sind“ durch die Wörter „Anordnung einer Wiederbesetzungssperre ist“ ersetzt.
10. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „6,0“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „8,0“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.

§ 2 Änderung der Vakanz- und Vertretungsverordnung

Die Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung - VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 21. Februar 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die nachfolgenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn für eine Pfarrstelle nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet wird.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Im II. Abschnitt werden die Überschrift „5. Dauervakanz“ gestrichen und der § 10 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 67 Änderung des Kollektenplanes für das Kirchenjahr 2010/2011

Hannover, den 17. Dezember 2010

Im kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 Seite 106 vom 19. Oktober 2010 wird die im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011 unter Zeile Nr. 24 aufgeführte Pflichtkollekte wie folgt geändert:

Nr.	Datum	Name des Sonntags/Feiertages	Pflichtkollekte
24	10.04.2011	5. So. in der Passionszeit (Judika)	Glauben leben und lebendig weitergeben: Evangelische Jugendarbeit

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 68 Bekanntmachung der Festlegung des Planungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 sowie des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Hannover, den 7. Dezember 2010

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) den Beschluss der 24. Landessynode über die Festlegung des Planungszeitraums sowie des Allgemeinen Planungsvolumens für den kommenden Planungszeitraum:

Das Landeskirchenamt

Guntau

Die 24. Landessynode hat während ihrer VII. Tagung in der 34. Sitzung am 25. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode setzt nach § 6 Abs. 2 FAG den nächsten Planungszeitraum für vier Jahre von 2013 bis 2016 fest.
2. Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 7 Abs. 3 und 9 FAG) setzt

die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAG wie folgt fest:

- für das Haushaltsjahr 2013 218,07 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2014 215,87 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2015 213,67 Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2016 211,46 Mio. €.

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 69 Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Hannover, den 10. Dezember 2010

Wir setzen hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss die nachfolgend genannten Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG), Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 183, geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) i. V. m. § 5 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO), Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 191, geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 159) für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraums vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 wie folgt fest:

- a.) Verrechnungsbetrag je voller Superintendenturpfarrstelle: 93.800,- Euro,
- b.) Verrechnungsbetrag je voller Pfarrstelle: 81.300,- Euro.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 70 Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO)

Hannover, den 7. Dezember 2010

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), in Verbindung mit § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) und der Vakanz- und Vertretungsverordnung (VVVO) vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 159) erlassen wir folgende Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise:

I. Allgemeine Regelungen

1. Funktion der Grundstandards

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geht von der umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise aus.

- Die Finanzplanung ist umfassend, weil sie neben der Stellenplanung auch die allgemeine Finanzplanung und das Gebäudemanagement umfasst (§ 19 Abs. 2 FAG).
- Die Finanzplanung ist eigenständig, weil sie den Kirchenkreisen die Möglichkeit eröffnen soll, auf je eigene Weise auf die Herausforderungen an die kirchliche Arbeit zu reagieren.

Eine landeskirchliche Steuerung bleibt trotzdem notwendig. Die Landeskirche hat die Aufgabe, auch gegenüber einer umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert, in den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen nicht aus dem Blick gerät.

Die Form der Steuerung ist dem Grundsatz der eigenständigen und umfassenden Finanzplanung der Kirchenkreise angepasst. Sie soll vorrangig Impulse

für eine Selbstverständigung der Kirchenkreise über die Ziele der kirchlichen Arbeit geben. Sie hat also vorrangig eine prozessbezogene Funktion und soll bewirken, dass inhaltliche und finanzielle Planung miteinander verbunden werden. Instrumente dieser Steuerung sind die allgemeinen Planungsziele (§ 20 Abs. 1 FAG) und die Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) für die nachfolgend unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder.

- Die landeskirchlichen Planungsziele sind in § 20 Abs. 1 FAG benannt: Die Kirchenkreise haben bei der Entwicklung ihrer Finanzplanung die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
- Diese allgemeinen Planungsziele werden vom Landeskirchenamt für die unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder näher beschrieben. In diesen Handlungsfeldern müssen die Kirchenkreise in ihren Kirchenkreistagen schriftliche Konzepte beschließen und ihre Finanzplanung daran ausrichten. Nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten müssen sie in angemessenem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen (§ 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO).

2. Verbindlichkeit der Grundstandards

Ungeachtet ihrer prozessbezogenen Funktion enthalten die Grundstandards rechtlich verbindliche Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis und seine Umsetzung. Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung einbezogen und in angemessener Weise berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 FAVO). In welcher Form und mit welcher Schwerpunktsetzung zwischen den einzelnen Handlungsfeldern dies jeweils geschieht, bleibt den Kirchenkreisen überlassen. Auch innerhalb der Handlungsfelder, für die Grundstandards existieren, können die Kirchenkreise Schwerpunkte setzen. Nicht alle Dimensionen, die in den einzelnen Grundstandards benannt werden, müssen also in der Arbeit eines Kirchenkreises tatsächlich vorkommen. Sie müssen in den Planungsprozessen aber mit bedacht werden, und das Ergebnis der Planung muss vor dem Hintergrund der Situation des Kirchenkreises und seiner finanziellen Möglichkeiten plausibel sein. Die in den Grundstandards genann-

ten Handlungsfelder als solche müssen in der Arbeit der Kirchenkreise aber auf jeden Fall konzeptionell abgedeckt und im Rahmen der Finanzplanung mit Finanzmitteln ausgestattet sein. Eine bestimmte Mindestausstattung mit Stellen oder Stellenanteilen ist dabei nicht vorgegeben. Im Einzelfall können die allgemeinen Vorschriften über die sachgemäße Abwägung der einzelnen Dimensionen vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises aber dazu führen, dass das Ergebnis der Abwägung nur dann sachgemäß ist, wenn es auch Stellen oder Stellenanteile für beruflich Mitarbeitende vorsieht.

3. Pflicht zur Kooperation

Die Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten (§ 3 Abs. 2 FAG). Bei überörtlichen Aufgaben besteht also grundsätzlich eine Pflicht zur Kooperation der betroffenen Kirchenkreise. Diese Kooperationspflicht ist bei der Erarbeitung der Konzepte zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen. Dies geschieht beispielsweise durch die Beteiligung an den Kosten von Einrichtungen eines anderen Kirchenkreises oder die gemeinsame Trägerschaft für Stellen oder Einrichtungen mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die eine professionelle Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Kooperationen mit landeskirchlichen Einrichtungen und kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen in rechtlich selbständiger Trägerschaft sind anzustreben. Eine Pflicht zur Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten besteht insbesondere in Fällen, in denen die Aufgabe einer Einrichtung zur Diskussion steht.

4. Konzepte als Darstellung eines Gesamtbildes der Arbeit im Kirchenkreis

Die Konzepte der Kirchenkreise sollen Ziele und Maßnahmen der Arbeit im Kirchenkreis insgesamt beschreiben. Sie sollen also nicht nur die Arbeit des Kirchenkreises selbst, sondern auch die Arbeit in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises in den Blick nehmen, soweit diese Arbeit Auswirkungen über den Bereich der Kirchengemeinden und Einrichtungen hinaus hat oder mit der Arbeit des Kirchenkreises in unmittelbarem Zusammenhang steht. Was das im Einzelnen bedeutet, hängt davon ab, wie das Verhältnis zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden insgesamt ausgestaltet ist. Das kann von Kirchenkreis zu Kirchenkreis oder Handlungsfeld zu Handlungsfeld verschieden sein.

5. Kirchenkreisspezifische Handlungsfelder

Die Verpflichtung zur Erarbeitung von Konzepten ist auf die nachfolgend unter II. bis VIII. ausgewählten kirchlichen Handlungsfelder beschränkt. Im Rahmen ihrer eigenständigen und umfassenden Finanzplanung können die Kirchenkreise aber Konzepte zu weiteren Handlungsfeldern (z.B. ökumenische Partnerschaftsarbeit, Urlauberseelsorge usw.) erarbeiten, wenn diese Handlungsfelder die Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis oder dessen inhaltliches Profil besonders prägen.

6. Mindeststandard für die Qualität des Planungsprozesses

Die Qualität der Planungsergebnisse hängt wesentlich von der Qualität der Planungsprozesse ab. Diese müssen rechtzeitig eingeleitet, auf eine ausreichend breite Grundlage gestellt und sachgerecht gesteuert werden. Die Kirchengemeinden, die verschiedenen Gremien des Kirchenkreises sowie Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen eines Handlungsfeldes Tätigen sollen in angemessener Weise in den Planungsprozess einbezogen werden. Ebenso wird empfohlen, bei Bedarf die Hilfe der jeweiligen kirchlichen Fachaufsicht oder Fachberatung möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Stellen der Fachaufsicht oder Fachberatung sind

- für die Kirchenmusik der Kirchenmusikdirektor/die Kirchenmusikdirektorin und der Kirchenkreiskantor/die Kirchenkreiskantorin,
- für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Landesjugendpfarramt,
- für die verschiedenen Dimensionen des Handlungsfeldes Diakonie die jeweilige Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche und für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung die Hauptstelle für Lebensberatung.

Für die Unterstützung des Planungsprozesses wird darüber hinaus insbesondere auf die Angebote des Hauses kirchlicher Dienste und auf die landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen www.evika.de/finanzplanung hingewiesen. Die Internet-Arbeitshilfen enthalten auch Leitfragen, mit deren Hilfe die Dimensionen der einzelnen Grundstandards in die Planungsprozesse eingebracht werden können.

Mit der Vorlage der Konzepte zur Genehmigung sind folgende Angaben zu berichten:

- **Wer hat das Konzept erstellt?**
- **Wer hat den Planungsprozess wie gesteuert?**
- **Welche Gremien des Kirchenkreises waren daran beteiligt?**

- Wie waren die landeskirchlichen Fachberatungsstellen einbezogen?

7. Vorgaben zum Aufbau der Konzepte

Der Aufbau der Konzepte ist nach folgendem Muster zu gestalten:

I. Was haben wir?

1. **Gegenwärtige Aktivitäten im Handlungsfeld**
2. **Bestand der Stellen und Stellenanteile im Handlungsfeld zu Beginn des Planungszeitraums und geplante Veränderungen im Planungszeitraum**
3. **Herausforderungen an die Arbeit**

II. Was wollen wir?

1. **Ziele, bei mehreren Zielen mit Angaben zur Gewichtung der Ziele**
2. **Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (möglichst mit Benennung eines Zeitrahmens für die Umsetzung und der für die Umsetzung verantwortlichen Personen oder Stellen)**
Quantitative und qualitative Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung können benannt werden.

III. Welche Mittel stehen zur Verfügung?

1. **Stellen(anteile) des Kirchenkreises**
2. **Sachmittel des Kirchenkreises, insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen**
3. **Mittel des Kirchenkreises für Bauinvestitionen**
4. **Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises**
5. **Leistungen anderer Stellen (Mittel von Fördervereinen, Stiftungen usw., Mittel fremder Kostenträger)**

In den landeskirchlichen Internet-Arbeits-hilfen www.evlka.de/finanzplanung stehen unter 4. „Planungsziele und Grundstandards“ Musterbeispiele für die Formulierung der Konzepte zur Verfügung.

8. Genehmigung der Konzepte

Nach § 23 Abs. 1 FAG bedürfen die Konzepte der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Bei der Genehmigung der Konzepte wird im Sinne einer Plausibilitätsprüfung geprüft,

- ob die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen angemessen berücksichtigt und sachgerecht ab-

gewogen sind und sich in der Finanzplanung entsprechend widerspiegeln und

- ob die Gestaltung des Planungsprozesses dem unter Nr. 6 beschriebenen Mindeststandard genügt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Genehmigung nach § 23 Abs. 2 FAG versagt oder mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, versehen werden.

9. Evaluation, Visitation

Die Konzepte sollen regelmäßig evaluiert werden. Auch für die Vorbereitung und Durchführung von Kirchenkreis-Visitationen werden sie als Material herangezogen. Die Visitation des Kirchenkreises ist eine Chance zu prüfen, ob die Konzepte tatsächlich umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Visitation können für die Fortentwicklung der Konzepte genutzt werden.

II. Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Verkündigung und Gottesdienst sind nach evangelisch-lutherischem Verständnis die zentralen Inhalte des kirchlichen Auftrages. In ihnen ereignet sich das, was die Kirche zur Kirche macht (Augsburger Bekenntnis, Art. 7).

Für dieses kirchliche Handlungsfeld haben sich neue Herausforderungen ergeben, die die Planung im Kirchenkreis angehen. Immer dringender stellt sich die Frage, wie über die traditionellen gottesdienstlichen Angebote, die insbesondere von den der Kirche hoch verbundenen Kirchengliedern wahrgenommen werden, hinaus dem Glauben und der Kirche fernstehende Menschen durch Evangeliumsverkündigung und Gottesdienste erreicht werden können. Regionalisierung und Verbindung von Pfarrämtern sind fortgeschritten. Kirchengemeinden können viele Aufgaben nur noch begrenzt als einzelne bewältigen. So gibt es etwa zunehmend einen Bedarf an unterschiedlichen Gottesdiensten. Es ist daher notwendig, zu einem differenzierten Konzept gottesdienstlicher Angebote auf der gemeindeübergreifenden Ebene zu kommen.

Auch wenn Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge primär Aufgaben der Kirchengemeinden sind, ist eine gemeinsame konzeptionelle Arbeit nicht nur möglich, sondern in Zukunft zwingend nötig. Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis bietet Chancen, die die einzelnen Gemeinden und Pfarrämter entlasten können und zugleich neue Möglichkeiten gemeinsamen kirchlichen Handelns erschließen. So können Schwerpunkte gesetzt wer-

den, und Gemeinden oder einzelne Personen können ihre besonderen Gaben einbringen.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Flächendeckende Dimension des gottesdienstlichen Lebens

- Regelmäßiger Gottesdienst in allen Kirchengemeinden und Regionen,
- Einbindung von Prädikanten und Prädikanten sowie Lektoren und Lektorinnen,
- Aus- und Fortbildung sowie Begleitung von Prädikanten und Prädikantinnen sowie Lektoren und Lektorinnen,
- Projekte zur Qualitätsentwicklung im Gottesdienst (Feedback, kollegiale Beratung, Fortbildungen usw.),
- Verabredungen über bestimmte Gottesdienste in der Region (z. B. Feier des Reformationsgottesdienstes oder des Gottesdienstes am Buß- und Betttag).

2. Konzeptionelle Dimension des gottesdienstlichen Lebens

- Konzepte über verschiedene gottesdienstliche Angebote in den Regionen oder im Kirchenkreis:
 - verschiedene Gottesdienstformate, Gottesdienste in freierer Form,
 - Gottesdienstzeiten,
 - Gottesdienste für verschiedene Zielgruppen (Milieus, Altersgruppen),
 - verschiedene Musikformen,
 - Einbindung von Ehrenamtlichen / Teams / verschiedenen Gruppen.
- verlässliche Angebote in kleinen Kirchen und Kapellen / Andachten o.ä. durch ehrenamtliche Teams (z.B. „Einfach Gottesdienst feiern“, Gemeindeguratoren-Ausbildung),
- gemeindeübergreifende Gottesdienste zu besonderen Anlässen oder für bestimmte Zielgruppen (Gedenktage, Valentinstag, Geschiedene, Freiluftgottesdienste, Feste usw.),
- Gottesdienste an besonderen Orten, sofern diese nicht nur eine Gemeinde betreffen (Schulen, Krankenhäuser, Altenheime usw.),
- Angebote, die das gottesdienstliche Leben mit dem weiteren kirchlichen Leben im Kirchenkreis verknüpfen (z.B. Trägerkreis von Kirchenkreis-Gottesdiensten),

3. Feste des Lebenslaufs / Kasualien

- gemeinsame Projekte (Taufeste, Tauffernerung, Einladungen zur Taufe, Eheseminare),
- gemeinsame Kurse für erwachsene Taufinteressenten und –interessentinnen,
- Projekte zur Bestattung (Menschen ohne Angehörige, früh- und totgeborene Kinder usw.),
- Kontakte und Kooperationen auf übergemeindlicher Ebene zur Bestattungskultur (Bestatter, Kommunen, Krankenhäuser, Altenheime usw.),
- Verabredungen im Kirchenkreis zur Praxis der Amtshandlungen,
- Umgang mit besonderen Schwerpunktkirchen (z.B. „Trauungskirchen“).

4. Seelsorge

- Vernetzung der Seelsorge in den Ortsgemeinden, in diakonischen Einrichtungen (z. B. evangelische Krankenhäuser, Diakoniestationen, Altenheime, Hospizdienste) und in den besonderen Seelsorgediensten (z. B. Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Gefängnisseelsorge, Schulseelsorge, Militärseelsorge) als einander ergänzende, unterstützende und vertiefende Angebote,
- gemeindeübergreifende Schwerpunktsetzungen im Bereich der Seelsorge in Anknüpfung an die regionalen Gegebenheiten, z.B.
 - Angebote für Trauernde (z.B. Trauergruppen, -cafés, -seminare),
 - Notfallseelsorge,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kooperation mit den besonderen Seelsorgediensten der Region („Kurzgespräche in der Seelsorge“ z. B. für Pastoren und Pastorinnen oder Besuchsdienst-Mitarbeitende),
 - Gemeindeguratoren zu Lebensfragen in Kooperation mit den besonderen Seelsorgediensten.

5. Missionarische Herausforderung der Kirche

- gemeinsame Projekte, mit denen die Kirche auf Menschen außerhalb der Kerngemeinde zugeht, um zum Glauben einzuladen und zur Sprachfähigkeit im Glauben zu helfen, z. B.
 - Glaubenskurse / Erwachsenenkathechumenat,
 - besondere Angebote in der Öffentlichkeit (z.B. Kirchenläden, Adventsaktionen, Nacht der Kirchen, Tag des Friedhofs),
 - Wiedereintrittsstellen und –projekte,
 - Dialogprojekte (Gesprächsangebote z.B.

- für bestimmte Zielgruppen, etwa Politik, Journalismus, Medizin),
- missionarische und evangelistische Projekte,
- Gesprächs- und Seminarangebote für Erwachsene (Kindergarteneltern, Eltern-Kind-Gruppen usw.),
- Bibelseminare, Theologische Gespräche usw.,
- Besondere Orte oder Projekte / „Kirche am gegebenen Ort“ (Kirche im Tourismus, Bildungszentren, Kulturelle Zentren),
- Angebote der Citykirchenarbeit (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit*),
- gemeinsame oder gemeindeübergreifende spirituelle Angebote (besondere geistliche Orte, Exerzitien im Alltag, Pilgerwege, Angebote geistlicher Begleitung).

III. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Kirchenmusik ist unverzichtbarer Bestandteil des Gottesdienstes. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, auch über den Bereich einer einzelnen Ortsgemeinde hinaus an einer großen Zahl von Menschen den missionarischen Auftrag und den Bildungsauftrag der Kirche zu erfüllen. Kirchenmusik ist außerdem Teil der kulturellen Gestaltungskraft des Protestantismus und damit eingebunden in die Vielfalt der Ausdrucksformen des Glaubens in der Kunst und in der Kultur. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind nicht nur Teil der sog. Hochkultur. Sie bieten vielmehr in ihren verschiedenen konkreten Gestalten, Möglichkeiten und Bedürfnissen vor Ort eine Chance zum Dialog und zur Kommunikation des Evangeliums. Darüber hinaus sind sie besonders gut geeignet, verschiedene Einzelgruppen und die Generationen in den Gemeinden zu verbinden.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Flächendeckende Dimension der Kirchenmusik
 - Orgelspiel und andere Kirchenmusik in Gottesdiensten (einschl. Kasualien),
 - Leitung von Chören, Gospelchören, Musikgruppen usw.,
 - Leitung von Posaunenchören,
 - Schwerpunktbildung im Sinne der Bündelung von Aktivitäten,
 - musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Exemplarisch-künstlerische Dimension der Kirchenmusik
 - anspruchsvolle Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten an bedeutenden Kirchen mit geprägtem künstlerischen Niveau,
 - angemessene Ausstattung der Kirchenmusik in Relation zur Bedeutung der Kirchen (strukturelle Bedeutung der Kirche für eine Region; künstlerische Bedeutung durch Orgel, Kantorei usw.; Bedeutung für den Tourismus etc.),
 - Kirchenmusik als Kulturfaktor, auch im Gegenteil zur weltlichen Musikpflege,
 - stilistische Vielfalt einschließlich der sog. Populärmusik (z. B. kirchliche Popmusik, Kirchenband),
 - Angebote für alle Altersgruppen.
3. Koordinierende und fachaufsichtliche Dimension der Kirchenmusik
 - Ausbildung des Nachwuchses,
 - fachliche Beratung für Neben-/Ehrenamtliche,
 - fachliche Beratung der Entscheidungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
 - Konzepte und Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung und zur Förderung der Kirchenmusik,
 - Koordination der Kirchenmusik innerhalb des Kirchenkreises,
 - Kooperation mit anderen Kulturträgern der Region sowie mit Schulen.
4. Dimensionen der kirchlichen Kulturarbeit
 - Integration kultureller und künstlerischer Aktivitäten (Bildende Kunst, Theater, Film, Literatur, Architektur usw.) in die Arbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (z. B. Lange Nacht der Kirchen, Ausstellung „Typisches und Sakrales“),
 - Kontakte zu Personen und Institutionen, die Kunst und Kultur betreiben (z. B. Kunstvereine und -schulen, Heimatmuseen und -vereine, kommunale Kinos, Literaturkreise),
 - Kooperation mit Kulturträgern der Region (z. B. bei Gottesdiensten und weiteren gemeinsamen Aktivitäten anlässlich von Jubiläen, Projekten, Festivals und Festen, „Kultursommer“),
 - feste Ansprechpartner für Kunst- und Kulturarbeit im kirchlichen Bereich.

IV. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit

Bildung gehört wesentlich zum kirchlichen Verkündigungsauftrag und zum Selbstverständnis des Glaubens dazu. Bildung ist notwendiger Teil der Weitergabe des Glaubens. Ebenso ist das Leben im Glauben auf das Nachdenken über die zentralen Themen des christlichen Glaubens angewiesen. In einer sich zunehmend selbst als religiös suchend verstehenden Gesellschaft ist Bildung notwendig, um einerseits Menschen eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundfragen des christlichen Glaubens zu ermöglichen und um andererseits Gemeindemitglieder sprachfähig im Glauben zu machen.

Bildungsarbeit ist eine Aufgabe auf allen kirchlichen Handlungsebenen. Die Aufgabe des Kirchenkreises besteht in besonderer Weise darin, eine Vernetzung der verschiedenen Angebote auf Kirchenkreisebene zu verstärken, einen Prozess gemeinsamer Abstimmung zu fördern und die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Konzeptes unter Einbeziehung der Kirchengemeinden, Regionen und Bildungseinrichtungen im Kirchenkreis zu initiieren.

Vier Themenfelder bestimmen im Wesentlichen die zentralen Inhalte der evangelischen Bildungsarbeit. Sie prägen die Bildungsarbeit der Kirchenkreise in allen ihren Dimensionen:

- Eröffnung eines Sinn- und Orientierungsangebotes aus dem christlichen Glauben heraus,
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung von Menschen,
- Vermittlung von Wissen im christlichen Glauben im Sinne grundlegender Erzählungen, Erfahrungen, Traditionen und Bekenntnisse,
- Bearbeitung aktueller Themen in Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur aus evangelischer Perspektive.

Inhaltlich ist für das kirchliche Bildungshandeln ein klares evangelisches Profil bei gleichzeitiger Offenheit für alle Interessierten kennzeichnend.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Biographische und Biographie begleitende Dimensionen
Anstöße zur Zusammenarbeit und zur gemeinsamen konzeptionellen Arbeit in folgenden Ar-

beitsbereichen:

- Arbeit mit Kindern von Geburt an (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und unter den Grundstandard Diakonie*),
- Arbeit mit Familien,
- Konfirmandenarbeit (z.B. mit dem Ziel, Angebote von inklusiver Konfirmandenarbeit zu unterbreiten oder eine sinnvolle Gruppengröße möglich zu machen),
- Arbeit mit Jugendlichen (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*),
- Bildungsarbeit im Bereich der Arbeit mit (jungen) Erwachsenen, auch in Vernetzung mit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

2. Institutionelle Dimension

- a) Arbeit in kircheneigenen Einrichtungen
 - Kindertagesstätten (**fallen unter den Grundstandard Diakonie*),
 - Familienzentren (**fallen unter den Grundstandard Diakonie*) und Familienbildungsstätten,
 - allgemein- und berufsbildende Schulen, Fachschulen,
 - Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung (z.B. Akademien auf Kirchenkreisebene),
 - Kirchenpädagogik,
 - Kirche im Tourismus und Citykirchenarbeit (**fällt auch unter den Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge*).
- b) Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Einrichtungen
 - Kindertagesstätten,
 - allgemein- und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft,
 - Fachhochschulen und Hochschulen,
 - nichtevangelische Jugendverbände,
 - Einrichtungen der Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung.

3. Konzeptionell-koordinierende Dimension der Bildungsarbeit

- klare Regelung der Verantwortlichkeiten in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und bei anderen Bildungsträgern,
- Gestaltung zentraler Orte im Kirchenkreis und / oder in den Regionen (z.B. Bildungshäuser, Akademien etc.) als Schwerpunkte kirchlicher Bildungsarbeit,
- öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu

aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Themen,

- Vernetzung der Arbeit in Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- Vernetzung und Koordinierung der Arbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Projekten wie Jugendwerkstätten, missionarische Dienste, Taufseminare, Glaubenskurse, Erwachsenenkatechumenat, Dialogprojekte, Bibelseminare.

4. Qualifizierende Dimension

- Qualifizierung der beruflich Mitarbeitenden,
- Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

V. **Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist auch Verkündigung des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und an ihre Familien. Sie dient der religiösen Sozialisation. Ziel kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu ermutigen, sie mit den Grundeinsichten des christlichen Glaubens bekannt und vertraut zu machen, eine ihnen gemäße Frömmigkeitspraxis zu eröffnen, sie zu begleiten und – falls notwendig – zu unterstützen sowie sie in die christliche Gemeinschaft einzuladen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert deren Bereitschaft, eigene Standpunkte zu gewinnen und Verantwortung für andere in ihrem Handeln zu übernehmen. Dazu dienen Angebote in unterschiedlicher Gestalt, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind. Den Kindern und Jugendlichen werden Freiräume für ein hohes Maß an Selbstorganisation und Beteiligungsformen in der Evangelischen Jugend eröffnet. Ein klares evangelisches Profil bei gleichzeitiger Offenheit für alle Interessierten ist für die Arbeit kennzeichnend. Grundlage der Arbeit ist die Ordnung der evangelischen Jugend.

Zwei Zielsetzungen bestimmen im Wesentlichen die zentralen Inhalte der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sind für alle nachfolgend genannten Dimensionen prägend:

- ein Sinn- und Orientierungsangebot aus dem christlichen Glauben zu eröffnen und
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung der Kinder und Jugendlichen zu leisten.

Daraus ergeben sich vier inhaltliche Schwerpunktsetzungen: Gemeinschaft, Spiritualität, ehrenamtliches Engagement und Bildung. Sie prägen die

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen ihren Dimensionen.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Biographische und Biographie begleitende Dimensionen

- Arbeit vom Beginn des Lebens an, insbesondere als Arbeit mit Kindern und Eltern,
- Arbeit mit Kindern,
- Konfirmandenarbeit (**fällt unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit*),
- Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- sozialdiakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen (**kann auch unter den Grundstandard Diakonie fallen*),
- besondere Förderung von Jugendlichen, die sich für andere engagieren und ehrenamtliche Funktionen in Kirche und Gesellschaft übernehmen möchten.

2. Institutionelle Dimensionen

- a) Arbeit in kircheneigenen Einrichtungen, vor allem in Gruppen der Kirchengemeinden und in Projekten auf Kirchenkreisebene
 - Eltern-Kind-Gruppen (**fallen auch unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit*),
 - Kindergruppen und Kindergottesdienst,
 - Jugendgruppen einschließlich der Arbeit der Verbände eigener Prägung (z.B. CVJM, EC oder VCP),
 - Freizeiten,
 - kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (**fällt unter den Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit*).
- b) Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Einrichtungen
 - schulnahe Jugendarbeit und Schülerinnen- und Schülerarbeit an Schulen in kommunaler Trägerschaft,
 - nichtevangelische Verbände, Vereine, Offene Jugendarbeit,
 - Einrichtungen der Jugendhilfe.

3. Konzeptionell-koordinierende Dimension

- Angebote, die die Bereiche Gemeinschaft, Spiritualität, ehrenamtliches Engagement und Bildung zur Entfaltung bringen (z. B. Kinder- und Jugendgruppen, Kindergottes-

dienste, Jugendgottesdienste, Kinderbibeltage, Freizeiten oder die Jugendverbandsarbeit),

- Vernetzung der Arbeit in den Kirchengemeinden, Regionen und im Kirchenkreis sowie der überregionalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung mit der Konfirmandenarbeit,
- koordinierende Funktion des Kirchenkreisjugenddienstes,
- schulnahe Jugendarbeit als Teil der Gesamtkonzeption der Jugendarbeit des Kirchenkreises,
- Gestaltung zentraler Orte im Kirchenkreis und/ oder in den Regionen als Schwerpunkte kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendhäuser, Offene Jugendtreffs, Jugendkirchen etc.).

4. Qualifizierende Dimension

- Qualifizierung der beruflich Mitarbeitenden,
- Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere JuLeiCa-Schulungen, Teamerschulungen in der Konfirmandenarbeit.

VI. Grundstandard Diakonie

Diakonisches Handeln ist Ausdruck und Aufgabe des Glaubens. Es wird von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und freien diakonischen Rechtsträgern gemeinsam als Netzwerk gestaltet, das unterschiedliche Beratungs- und Hilfsangebote unterhält. Den gemeindeübergreifenden und zum Teil auch kirchenkreisübergreifenden Diensten kommt eine wichtige Funktion im Auftrag unserer Kirche zu: sich Menschen in leiblicher Not, seelischen Bedrängnissen und schwierigen Lebensverhältnissen anzunehmen und zu versuchen, Ursachen ihrer Not zu beheben.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Diakonie sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

- Leitung der Diakonie-Geschäftsstelle des Kirchenkreises,
- Sicherstellung der Finanzierung der diakonischen Handlungsfelder,
- Koordinierung und Zusammenarbeit der zugeordneten Fachstellen,
- sozialpolitische Meinungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- Vernetzung der diakonischen Arbeitsfelder

im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden,

- Zusammenarbeit mit dem oder der Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises.

2. Kirchenkreissozialarbeit

- Sozialarbeit als erste Anlaufstelle für Menschen in unterschiedlichen Not- und Lebenslagen,
- fachliche Beratung der Hilfesuchenden sowie praktische Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber staatlichen und anderen Institutionen,
- Anregung und Hilfe bei der Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung sozialer Missstände im Kirchenkreis,
- Förderung der Ehrenamtlichkeit und des Freiwilligenmanagements,
- Diakonische Projekte in Kirchenkreis und Kirchengemeinden.

3. Beratungsdienste

- professionelle Hilfe durch ein evangelisches Beratungsangebot,
- landeskirchliche Anerkennung wegen besonderer qualitativer Anforderungen (Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung),
- therapeutische Angebote und Beratungsangebote, soweit vorgesehen, nach anerkannten Standards,
- Einbeziehung des familiären, allgemein sozialen und gemeindlichen Umfelds der Klienten und Klientinnen,
- regionale Beratungs- und Präventionsangebote,
- Gewinnung, Förderung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher, soweit möglich,
- Angebot von Präventionsmaßnahmen.

4. Kindertagesstätten

- einrichtungsübergreifende Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten,
- Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Kirchenkreisebene möglichst durch Trägerverbände,
- Verwendung der nicht unmittelbar für die Arbeit der Kindertagesstätten zur Verfügung gestellten Mittel,
- Wahrnehmung der Geschäftsführung durch pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitungen,
- Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren,
- Vernetzung mit anderen Arbeitsbereichen im Kirchenkreis wie z.B. Beratungsstellen,

Einrichtungen der Erwachsenenbildung, kirchenmusikalische Gruppen.

5. Sonstige sowie selbständige diakonische Einrichtungen und Dienste (soweit vorhanden oder Bedarfe feststellbar)

- Kooperation mit anderen kirchlichen sowie selbständigen diakonischen Einrichtungen wie z.B. Jugendwerkstätten, Wohnungslosenhilfe, Altenheime, Krankenhäuser usw.,
- Pflegeeinrichtungen (z.B. Diakonie-/Sozialstationen),
- Begleitung in der letzten Lebensphase (Hospiz- und Palliativarbeit),
- Bahnhofsmissionen,
- weitere Angebote und Projekte, z.B. zur Armutsbekämpfung.

6. Ökumenische Diakonie

- Beteiligung an Aktionen von „Brot für die Welt“,
- Entwicklung der Spenden „Brot für die Welt“.

7. Diakoniefonds

- Nutzung des Diakoniefonds zur Finanzierung von Einzelfallhilfen oder besonderen diakonischen Projekten.

VII. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

Ob und wie kirchliche Arbeit vor Ort gelingt, hängt nicht zuletzt auch von gelingender Leitung ab. Dabei erfordert die zunehmende Eigenverantwortung des Kirchenkreises bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens ein erhöhtes Maß an Bereitschaft, Leitungsverantwortung wahrzunehmen und Konflikte auszutragen. Die notwendigen Entscheidungen wirtschaftlicher, rechtlicher und personeller Art müssen auch theologisch reflektiert und verantwortet werden.

Im Rahmen der Finanzplanung ist die Superintendentur so mit Personal-, Bau- und Sachmitteln auszustatten, dass der Superintendent oder die Superintendentin und die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, diese Aufgaben tatsächlich wirkungsvoll wahrnehmen können. Gleichzeitig müssen genügend Freiräume für geistliche Leitungsaufgaben und für personale Aufmerksamkeit bleiben.

Wesentliche Aspekte von Leitung im Kirchenkreis werden in der Dienstbeschreibung für den Superintendenten oder die Superintendentin benannt. Da die Dienstbeschreibung mit als Grundlage für die

Jahresgespräche zwischen Ephoren und Landessuperintendenten/ Landessuperintendentinnen dient, ist auf dieser Ebene eine regelmäßige Reflexion von Leitungshandeln und Zielentwicklung im Kirchenkreis gewährleistet. Das Gelingen leitenden Handelns im Kirchenkreis hängt aber nicht allein von der Tätigkeit des Superintendents oder der Superintendentin ab. Erforderlich ist es daher auch, das Leitungshandeln anderer Personen und Gremien zu reflektieren und zu betrachten, wie die ephorale Arbeit und die Arbeit der anderen leitenden Personen und Gremien aufeinander abgestimmt sind.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Leitung des Kirchenkreises sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Kommunikation zwischen Leitungsgremien

- Leitungsrunde der Leitungspersonen im Kirchenkreis und ihre Zusammensetzung (z. B. Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt, andere Personen mit ephoralen Aufgaben nach § 56 Abs. 3 KKO, Leitung des Kirchenkreistages, Leitung des Kirchenamtes),
- Vernetzung der Arbeit in der Leitungsrunde mit der Arbeit in den nach der Kirchenkreisordnung vorgesehenen Gremien,
- Bedeutung der Ziele des Superintendents oder der Superintendentin für die Arbeit der Leitungsgremien.

2. Qualifizierung von ehrenamtlich in Leitungsgremien tätigen Personen

- Kompetenzen und Erfahrungen, die Ehrenamtliche in die Gremienarbeit einbringen,
- Ziele der Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Gremienarbeit (z.B. Prozess- und Zielentwicklung, Kommunikation nach außen).

3. Verhältnis von Leitungsarbeit im Kirchenkreis und Gemeindegemeinschaft im ephoralen Amt

- Gesamtumfang der ephoralen Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis,
- prozentuales Verhältnis von Kirchenkreisaufgaben und Gemeindeanteil in der Arbeit des Superintendents oder der Superintendentin,
- Gesamtumfang der pfarramtlichen Ausstattung in der Superintendentur-Gemeinde,
- bei Betonung des Gemeindeanteils des Superintendents / der Superintendentin: Entlastung im Bereich der Kirchenkreisaufgaben (z.B. Stellenanteile oder Sekretariatsstunden für Stellvertretende im Aufsichtsamt oder für

andere Personen mit ephoralen Aufgaben nach § 56 Abs. 3 KKO),

- bei Betonung der Kirchenkreisaufgaben des Superintendenten / der Superintendentin: Gewährleistung der Anbindung an die allgemeine pastorale Arbeit in der Superintendentur-Gemeinde.

4. Visitation als Instrument von Organisationsentwicklung

- Ziele visitierenden Handelns im Kirchenkreis,
- Zusammensetzung des Personenkreises, der bei Visitationen mitwirkt,
- Qualifizierung der Beteiligten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Repräsentation des Kirchenkreises nach außen,
- Präsenz von Kirchenkreis-Beauftragten bei einschlägigen öffentlichen Veranstaltungen,
- Qualifizierung der mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Personen.

6. Pfarrkonvent / Kirchenkreiskonferenz

- Pfarrkonvent und Kirchenkreiskonferenz als Instrument von Leitung,
- Organisation von Pfarrkonvent und Kirchenkreis im Spannungsfeld zwischen regionaler Differenzierung und Stärkung der Einheit im Kirchenkreis, insbesondere in größeren Kirchenkreisen,
- Maßnahmen, die darauf zielen, unter den Mitgliedern von Pfarrkonvent und Kirchenkreis die Wahrnehmung des Kirchenkreises als Einheit zu wecken oder zu fördern (z. B. Kanzeltausch usw.).

VIII. Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis

Kirchliche Arbeit ist notwendigerweise mit Verwaltungsarbeit verbunden. Denn kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum. Es lebt vom Einsatz ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Deren Rechte und Pflichten müssen beachtet und berücksichtigt werden. Kirchliche Aktivitäten sind außerdem häufig mit der Einnahme und Ausgabe von Geld verbunden. Finanzmittel werden oft treuhänderisch und teils mit einer Zweckbindung versehen eingesetzt. Darum sind Bestimmungen erforderlich, die die Transparenz, Ordnungsgemäßheit und Sicherheit des Zahlungsverkehrs gewährleisten.

Verwaltungsleistungen werden maßgeblich durch die Verwaltungsfachkräfte in den kirchlichen Ver-

waltungsstellen (Kirchenämter) wahrgenommen. Verwaltungsarbeiten werden aber auch in den Gemeindebüros und dem Ephoralbüro sowie von einzelnen Beauftragten geleistet. Die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigen bei ihren administrativen Aufgaben die Besonderheiten, die sich für ihren Dienst aus dem Auftrag der Kirche ergeben. Sie bemühen sich um eine aufgeschlossene und situationsgerecht zugewandte Haltung.

Kirchliche Verwaltungsarbeit steht fortlaufend vor neuen Herausforderungen, die in die Planung des Kirchenkreises einzubeziehen sind. Veränderungen und finanzielle Beschränkungen machen es unabweisbar, den Verwaltungsbereich den Gegebenheiten anzupassen, um so eine effektive Verwaltung und effiziente Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Das bedeutet auch, bei jedem neuen Bereich kirchlicher Arbeit mitzubedenken, inwieweit er Verwaltungsarbeit nach sich zieht, für die Personal bereit stehen muss. Schon die Pflichtaufgaben mit der vorhandenen Personalausstattung zu erfüllen, bereitet zunehmend Probleme.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Inhaltliche Aufgaben des Kirchenamtes

- Erledigung der Aufgaben nach dem Aufgabenverzeichnis (Abweichungen in der Aufgabenstellung oder der gleichmäßigen Intensität der Aufgabenwahrnehmung können durch Besonderheiten begründet sein),
- Schwerpunkte, Projekte, besondere Anforderungen, z.B.:
 - Umstrukturierungsprozesse im Kirchenkreis, z.B. Regionalisierungsprozesse, Einführung des Gebäudemanagements,
 - Umstrukturierungsprozesse in der Verwaltungsstelle selbst, z.B. Änderung der Rechnungsführung, Zusammenlegung,
 - strukturelle Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs wie z.B. viele kleine Friedhöfe.
- Belastungen mit besonderen Problemen oder Defiziten, die die Arbeit der Verwaltungsstelle beeinflussen,
- Service-Leistungen über Pflichtaufgaben hinaus wie z. B. die Schulung von Ehrenamtlichen, Systembetreuung in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
- Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere bei selbständigen diakonischen Einrichtungen,

- Refinanzierung der Verwaltungskosten durch Erheben von Verwaltungskostenumlagen,
 - Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit den Gemeinde- und Ephoralbüros und mit den in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen tätigen Beauftragten (vgl. unten 2. und 3.).
2. nutzergerechte Erledigung der Aufgaben des Kirchenamtes
- Die Intensität der Aufgabenerledigung orientiert sich am Bedarf der angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen, aber auch an der begrenzten personellen Ausstattung der Verwaltung,
 - bedarfsgerechte Verwaltungsleistungen (fachliche Beratung, Vorlagen, Berichte) für die Gremien, zugleich Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen (insbesondere gemäß § 64 Abs. 2 KGO bzw. § 68 KKO, § 41 Abs. 2 Satz 2 KKO),
 - bedarfsgerechte, an den Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs orientierte Verwaltungsleistungen für die ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
 - Transparenz der Zuständigkeitsbereiche und über den Beratungsumfang, der erwartet werden kann; Benennung konkreter Ansprechpersonen; einladende Verwaltung,
 - Mitwirkung bei der Schulung von Ehrenamtlichen in Verwaltungsangelegenheiten oder anlassbezogen zu aktuellen Themen, z.B. bei Neuerungen, Rechtsänderungen, besonderen Problemlagen,
 - Erkennbarkeit als Verwaltung im Auftrag der Kirche; Integration in das kirchliche Leben,
 - Beschwerdemanagement.
3. Qualität der Verwaltungsleistungen im Kirchenamt
- aa) Effektivität und Effizienz
- möglichst gleichmäßige Regelung von Inhalten und möglichst gleichmäßige Gestaltung von Abläufen der Verwaltungsleistungen für sämtliche Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen,
 - zeitgemäße bauliche und sächliche Ausstattung der Verwaltungsstelle und ihrer Arbeitsplätze, sodass die Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können,
 - klarer Organisationsaufbau,
 - Qualitätssicherung,
 - Entwicklungsfähigkeit bei Veränderung
- der Anforderungen,
 - Aufgaben- und Prozesskritik,
 - Beteiligung an bestehenden Vergleichsringen.
- bb) Einsatz der Informationstechnik (IT)
- Verbindung der Ziele der Verwaltungsorganisation mit einer IT-Strategie,
 - Entwicklung und Einhaltung von Regeln für den IT-Einsatz (IT- Controlling),
 - Einführung einheitlicher IT-Standards in den Verwaltungen und Büros im Kirchenkreis,
 - intensiver und effizienter Einsatz der IT und e-Government,
 - Berücksichtigung der Qualitätssicherung bei künftigen Produkteinführungen,
 - Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzanforderungen und Belegung eines IT-Grundschutzes.
4. Mitarbeitende des Kirchenamtes
- Grundsätzlich muss der Kirchenkreis für qualifiziertes Personal sorgen, das den aktuellen Arbeitsanforderungen entsprechen kann. Hierzu gehört:
- quantitativ und qualitativ hinreichende personelle Ausstattung,
 - Zeit der Mitarbeitenden in der Leitung für Personalführung,
 - Aus- und Fortbildung mit Hilfe eines Aus- und Fortbildungsplans, der folgende Elemente bedenkt:
 - Ausbildung von Auszubildenden (Verwaltungsfachangestellte),
 - Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst,
 - A II-Lehrgänge,
 - fachspezifische Fortbildungen,
 - Besuch von Fachtagungen.
5. Verwaltung im Gemeindebüro und anderen gemeindlichen Stellen
- Übertragung von Standard-Aufgaben an die Pfarramtssekretärinnen (vgl. Nr. 7 der Dienst-anweisung für die Pfarramtssekretärinnen),
 - Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit dem Kirchenamt, insbesondere im Falle einer gemeindlichen Friedhofsverwaltung,
 - örtliche oder vernetzte Gemeindebüros (z.B. im Rahmen von Regionalisierungen):
 - gemeinsame Pfarramtssekretärin,
 - arbeitsteilige Aufgabenerledigung,
 - Öffnungszeiten oder –dauer,
 - Bürogemeinschaft.

- Bestellung von Beauftragten für Bau, Finanzen oder weitere Aufgabenfelder und deren Ausstattung mit Sachmitteln,
- Bestimmung eines IT-Standards für die Gemeindebüros und für Beauftragte,
- Ermöglichung und Finanzierung von Fortbildungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für Pfarramtssekretärinnen und Beauftragte entsprechend dem berufs- oder aufgabenspezifischen Bedarf.

6. Verwaltung im Ephoralbüro und anderen Stellen im Kirchenkreis

- klar umrissene Übertragung von Standard-Aufgaben an die Ephoralsekretärin (vgl. Nr. 5 der Dienstanweisung für die Ephoralsekretärinnen),
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit dem Kirchenamt,
- Vernetzung des Ephoralbüros mit anderen Stellen im Kirchenkreis, z.B. Kita-Fachberatung, Kircheneintrittsstellen,
- geregelte Abstimmung mit den Gemeindebüros,
- Bestimmung eines IT-Standards für das Ephoralbüro und für Beauftragte,
- Bestellung von Beauftragten und deren Ausstattung mit Sachmitteln,
- Ermöglichung und Finanzierung von Fortbildungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für die Ephoralsekretärin und Beauftragte entsprechend dem berufs- oder aufgabenspezifischen Bedarf.

IX. Aufhebung der bisherigen Grundstandards

Die Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise vom 27. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) werden aufgehoben. Sie bleiben ungeachtet dessen für die Umsetzung der Finanzplanung in dem bis zum 31. Dezember 2012 dauernden Planungszeitraum maßgebend.

Das Landeskirchenamt

Güntau

Nr. 71 Änderung und Neufassung der Satzung für den Kirchenkreisverband Diakonisches Werk der ev.-luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe)

Satzung für den Kirchenkreisverband Diakonisches Werk der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe)

Präambel

- (1) Die Diakonie ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Das Diakonische Werk der beiden Kirchenkreise im Landkreis Harburg ist diesem Auftrag verpflichtet.
- (2) Die diakonische Arbeit der beiden Kirchenkreise im Landkreis Harburg ist aufeinander bezogen und muss daher sachlich und räumlich verbunden werden. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise einen Kirchenkreisverband (Verband) gemäß § 5 Abs. 3 Diakoniegesetz, §§ 80 ff. Kirchenkreisordnung (KKO).

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Diakonisches Werk der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe)“. Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. Er nimmt gemäß § 5 Abs. 1 Diakoniegesetz für den Bereich der Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe) Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Leitung der diakonischen Beratungsstel-

- len und die Planung diakonischer Vorhaben der Kirchenkreise und die Förderung diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden der Kirchenkreise.
- b) Die Vertretung der diakonischen Beratungsstellen der Kirchenkreise gegenüber allen kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie in der Öffentlichkeit.
 - c) Das Beantragen und Abrechnen der Mittel der öffentlichen Sozialleistungsträger zu Gunsten der diakonischen Einrichtungen der Kirchenkreise.
 - d) Die Zusammenarbeit mit den Diakonieausschüssen der Kirchenkreistage und den diakonischen Diensten der Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen.
 - e) Die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit den selbständigen diakonischen Einrichtungen in den beiden Kirchenkreisen.
- (2) Der Verband kann auf Vorschlag seines Vorstandes weitere diakonische Aufgaben übernehmen, wenn seine Verbandsmitglieder und das Landeskirchenamt Hannover zustimmen. In entsprechender Weise kann der Verband
- a) bisherige Aufgaben abgeben,
 - b) sich an wirtschaftlichen Unternehmen zur Erfüllung diakonischer Aufgaben beteiligen.

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband; hierfür gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 bis Abs. 5 KKO entsprechend. Der Verbandsvorstand soll einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung zusammen Vollmacht zur Vertretung des Verbandes nach außen erteilen; § 6 Abs.1 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent eines der beiden Kirchenkreise ist geborenes Mitglied des Verbandsvorstandes. Dies gilt innerhalb einer Wahlperiode für deren Dauer auch für den Fall eines Wechsels der Person der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers der Superintendentur. Die Superintendentinnen oder die Superintendenden der Verbandsmitglieder haben sich bis zur ersten der beiden konstituierenden Sitzungen des ersten Kirchenkreistages darüber zu verständigen, wer von ihnen geborenes Mitglied wird. Geschieht dies nicht oder

- nicht fristgerecht, wird die Superintendentin oder der Superintendent geborenes Mitglied, dessen Kirchenkreis in der vergangenen Wahlperiode nicht das geborene Mitglied des Verbandsvorstandes gestellt hat.
- (3) Der Kirchenkreis, dessen Superintendentin oder Superintendent geborenes Mitglied ist, wählt auf der konstituierenden Sitzung seines Kirchenkreistages ein Vorstandsmitglied. Der andere Kirchenkreis wählt auf der konstituierenden Sitzung seines Kirchenkreistages zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines eine Geistliche oder ein Geistlicher sein muss. Diese vier Mitglieder des Verbandsvorstandes berufen innerhalb einer Frist von einem Monat seit der zweiten der beiden konstituierenden Sitzungen der Kirchenkreistage zwei weitere Mitglieder. Die zu wählenden und die zu berufenden Vorstandmitglieder müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenkreistag im Bereich des Verbandes erfüllen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglieder des Verbandsvorstandes sein. Mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Annahme der Berufung durch diese beiden weiteren Mitglieder ist der Vorstand neu gebildet.
 - (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt 6 Jahre und beginnt mit der Neubildung. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der neue Verbandsvorstand tritt innerhalb von 2 Monaten nach seiner Neubildung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wählt auf dieser Sitzung für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, darunter eine Geistliche oder einen Geistlichen.
 - (5) Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertretern oder Vertreterinnen des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
 - (6) Für die Wirksamkeit des Verbandsvorstandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes (§§ 30 bis 42 KKO) entsprechend. Die Verbandsgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. Der Ver-

bandsvorstand kann Teilnehmende für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Sinne der in § 3 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Verbandsziele,
 - b) Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle einschließlich eines Geschäftsverteilungsplanes,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verbandes nach Maßgabe kirchlichen Haushaltsrechtes,
 - d) Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Kirchenkreisamtes, soweit es die Jahresrechnungen des Diakonieverbandes betrifft,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung und deren Mitglieder.
- (2) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, den Kirchenkreistagen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
- (3) Der Verbandsvorstand kann zur Begleitung der Arbeit der einzelnen Einrichtungen und zur Beratung Kuratorien bzw. Beiräte bilden.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Für die Aufgaben des Verbandes wird eine Diakoniegeschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2 Diakoniesgesetz eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, den Anweisungen des Verbandsvorstands, der vom Verbandsvorstand erlassenen Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilungsplan zu folgen. Sie arbeiten außerdem eng mit dem Kirchenkreisamt zusammen. Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Einrichtungen weisungsbefugt. Sie haben insbesondere im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Verband sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher oder über den Einzelfall hi-

nausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für den Verband zu erledigen.

- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an die Rahmenkonzeptionen und Richtlinien der Landeskirche gebunden und haben die zuständigen Fachberatungen in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsstellen arbeiten außerdem auf der Grundlage ihrer jeweils gültigen Rahmenkonzeptionen.

§ 7

Finanzierung des Verbandes

- (1) Jede Beratungsstelle und die Geschäftsstelle haben jeweils einen eigenen, in sich abgeschlossenen Haushalt innerhalb des gemeinsamen Verbandshaushaltes. Die Kosten der Geschäftsstelle werden anteilmäßig auf die Beratungsstellen verteilt.
- (2) Der Verband finanziert sich aus
 - Einnahmen der Leistungserbringung,
 - öffentlicher Förderung,
 - zweckgebundenen Zuweisungen der Landeskirche,
 - Eigenmitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.
 Die Bereitstellung von Eigenmitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden beantragt der Verbandsvorstand rechtzeitig vor Aufstellung der Haushaltspläne bei den Kirchenkreistagen und Kirchenvorständen.
- (3) Um die Erfüllung seiner Rechtsverpflichtung sicherzustellen und Einnahmeschwankungen auszugleichen, bildet der Verband eine allgemeine Diakonierücklage aus den Ausgleichsmitteln der Landeskirche und, soweit nötig, besondere Rücklagen der Einzeleinrichtungen.

§ 8

Aufsicht

Für die Aufsicht über den Verband gilt der VII. Teil der Kirchenkreisordnung entsprechend.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Satzungsänderungen, durch die die Aufgaben oder die Finanzierung des Verbandes oder die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes geändert werden, bedürfen zusätzlich einer Zu-

stimmung durch die Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder.

- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchense-nats.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10 Auflösung

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Kirchenkreistage seiner Mitglieder dies einvernehmlich beschließen oder der Kirchenkreistag eines Mitglieds seinen Austritt beschließt. Über die Auflösung entscheidet das Landeskirchenamt. Bei der Auflösung vereinbaren die Kirchenkreise, wer die vom Verband gemäß § 3 der Satzung wahrgenommenen Aufgaben übernimmt. Zweckbestimmte Vermögenswerte sind den jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen. Eventuell vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder an die Kirchenkreise.

Winsen, den 7. September 2010

(Vorsitzender) (L. S.) (Vorstandsmitglied)

Die vorstehende Satzung des Diakonischen Werkes der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe) genehmigen wir gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 13. Oktober 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

- Nr. 72 Aufhebung der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven in Bremerhaven-Geestemünde (Kirchenkreis Bremerhaven)**

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bremerhaven in Bremerhaven-Geestemünde (Kirchenkreis Bremerhaven) wird die III. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 24. November 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

- Nr. 73 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wittingen“ (Kirchenkreis Wittingen)**

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Katharinen-Kirchengemeinde Knesebeck in Wittingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf in Wittingen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Stephanus-Kirchengemeinde in Wittingen (Kirchenkreis Wittingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wittingen“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wittingen

Präambel

Seid allzeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.

1. Petrus 3, 15

Gott hat den Menschen nach seinem Bild erschaffen. Sein Sohn Jesus Christus wohnt in seiner Liebe in unseren Herzen und der Heilige Geist gibt uns Kraft und Mut.

Wir sind Evangelische Kirche und unsere Kindertagesstätten sind jeweils ein bedeutender Teil unserer Kirchengemeinden. Wir stellen das Evangelium in den Mittelpunkt unserer Arbeit.

In der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wollen wir Glauben leben und erlebbar machen.

Mit Geschichten und Gestalten aus der Bibel begleiten wir Kinder auf ihrem Weg mit lebensbejahenden Erfahrungen. Eltern erfahren bei uns Begleitung und Orientierung.

Selbstverständlich sind neben der Vermittlung von religiösen Werten und Inhalten auch die Vertiefung und das Erlernen von vielfältigen Fähigkeiten und Fertigkeiten gleichrangige Ziele unserer Einrichtungen. Dabei berücksichtigen wir die unterschiedlichen Anlagen und Begabungen der Kinder.

In der Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Einrichtungen und Institutionen nehmen wir Verantwortung am gesamtgesellschaftlichen Geschehen wahr.

Wir sind tolerant gegenüber Andersdenkenden und gegenüber Menschen aus anderen Kulturen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexiblen Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtungen von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.

§ 1 Mitglieder

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wittingen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Evangelisch-lutherische Katharinen-Kirchengemeinde Knesebeck,
- Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf,
- Evangelisch-lutherische St.-Stephanus-Kirchengemeinde Wittingen.

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wittingen, nachfolgend Kirchengemeindeverband genannt. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Wittingen.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kirchengemeindeverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- a) Evangelischer Kindergarten Knesebeck, Kirchplatz 1, 29379 Wittingen-Knesebeck;
- b) Evangelischer Kindergarten Ohrdorf, Hauptstr. 17, 29378 Wittingen-Ohrdorf;
- c) Evangelischer Regenbogen-Kindergarten Wittingen, Schützenstr. 16, 29378 Wittingen.

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kirchengemeindeverband.

(2) Der Kirchengemeindeverband hat die Aufgabe, alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung der Haushaltspläne,

- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kirchengemeindeverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kirchengemeindeverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kirchengemeindeverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden widerruflich übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kirchengemeindeverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kirchengemeindeverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der

Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - d) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - f) Vertretung des Kirchengemeindeverbandes im Elternrat des jeweiligen Kindergartens durch mindestens einen der in den Verbandsvorstand gewählten Kirchenvorsteher des jeweiligen Ortes.
- (2) Die Kirchenvorstände wirken bei der Erarbeitung und Entwicklung des Leitbildes, der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kirchengemeindeverband hergestellt werden. Zu den Einstellungsgesprächen von Erzieherinnen und Erziehern in einer Kindertagesstätte ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus der jeweiligen Kirchengemeinde einzuladen.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kirchengemeindeverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern je Kirchengemeinde, die aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen sind. Darunter muss mindestens ein Ordiniertes oder eine Ordinierte sein. Die Kirchenvorstände haben sich ggf. abzustimmen.
- (2) Je Kirchengemeinde ist ein stellvertretendes

Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder der Kirchengemeinde an deren Stelle tritt.

- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen (z. B. Fachberatung) können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Mindestens ein Mal im Jahr müssen die Kindertagesstättenleitungen im Verbandsvorstand einen Bericht erstatten.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (8) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Sie oder er ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn die oder der stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (9) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere
 - a) die strategische Planung,
 - b) die Organisation,
 - c) den Personaleinsatz,
 - d) die Führung und
 - e) die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kirchengemeindeverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Die grundsätzliche Verantwortung des Verbandsvorstandes nach Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Landkreises Gifhorn zusammen.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärung des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Je Kindertagesstätte wird ein Haushalt aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird. Die für die Kirchengemeinden der Landeskirche geltenden Vorschriften über Haushalt und Finanzen sind auch auf den Kirchengemeindeverband anzuwenden.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kirchengemeindeverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kirchengemeindeverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Hierbei kann der Kirchengemeindeverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der Kommune befinden, gilt die Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Informationspflicht des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand leitet die Protokolle seiner Sitzungen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreisvorstand zu.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes berichtet dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich. Der Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes ist dem Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

- (1) Die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle übernimmt für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Der Geschäftsführung wird eine pädagogische Leitung beigeordnet.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfän-

ge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchengemeindeverband.

- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wittingen.

§ 11

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag der Hälfte der Mitglieder oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft an die jeweilige Kirchengemeinde für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit der Kommune am 01.01.2011 in Kraft.

- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Wittingen, den 28. September 2010

Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Knesebeck
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Kirchenvorsteher/-in)

Ev.-luth. St.-Stephanus-Kirchengemeinde Wittingen
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Kirchenvorsteher/-in)

Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 2. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 74 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Alfeld, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hildesheimer Land zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Hildesheim“.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Hildesheimer Land-Alfeld wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Hildesheim.

§ 2

Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land gehen

folgende Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Hildesheim über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Hildesheim	88	101/272	0,1100	Hildesheim	32418
Hildesheim	88	101/281	0,3625	Hildesheim	32418

§ 3

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2010

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim

§ 1

Ziel und Zweck

Die drei Kirchenkreise Alfeld, Hildesheimer Land und Hildesheim-Sarstedt wollen die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise zusammenfassen, bündeln und gemeinsam ihre Interessen nach außen, insbesondere gegenüber den Gebietskörperschaften, vertreten und das Zusammenwachsen der Kirchenkreise fördern. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise einen Kirchenkreisverband (Verband).

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Hildesheim. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 3

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Alfeld, Hildesheimer Land und Hildesheim-Sarstedt.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Verwaltung, die Lektorenarbeit, die Kirchenkreissozialarbeit sowie die Angelegenheiten der Diakonischen Werke der Kirchenkreise als Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Verbandsmitglieder gemeinsam wahrzunehmen. Für den Bereich der Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land werden auf den Kirchenkreisverband die Aufgabe der übergemeindlichen Jugendarbeit und Kirchenmusik sowie eines kirchenkreisübergreifenden Ausgleichs ephorale Aufgaben übertragen. Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.
- (2) Die Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land bilden bis zum 31.12.2012 einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich (§ 19 Abs. 3 Satz 1 FAG). Ab 01.01.2013 wird ein gemeinsamer Planungs- und Zuweisungsbereich aus den drei Kirchenkreisen gebildet. Der Verbandsvorstand sorgt im Benehmen mit den Kirchenkreistagen der Verbandsmitglieder dafür, dass die künftige gemeinsame Stellen- und Finanzplanung ab 1.1.2011 gemeinsam vorbereitet und beschlossen wird. Die Umsetzung der beschlossenen Planung bis zum 31.12.2012 erfolgt in den Planungsbereichen Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt und Kirchenkreisverband Hildesheimer Land - Alfeld getrennt. Zuweisungen für den Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt und den Kirchenkreisverband Hildesheimer Land – Alfeld fließen bis zum 31.12.2012 noch getrennt den beiden bisherigen Planungsbereichen zu. Für die jeweils am gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich beteiligten Kirchenkreise gibt der Verbandsvorstand gegenüber den kirchlichen Körperschaften und dem Landeskirchenamt auf der Grundlage der bestehenden Stellen- und Finanzplanung der Mitglieder die Stellungnahmen nach dem geltenden Finanzausgleichsrecht ab und stellt die erforderlichen Anträge.

Die Stellenrahmenpläne für die den Kirchenkreisen verbleibenden Aufgaben werden dezentral durch die Kirchenkreisvorstände bewirtschaftet, wobei die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes unberührt bleibt.

Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können die Kirchenkreise freie Stellen zunächst innerhalb des Verbandes ausschreiben und Personalmaßnahmen, soweit erforderlich, rechtzeitig

mit den anderen Kirchenkreisen im Kirchenkreisverband abstimmen.

- (3) Der Verband kann in Abstimmung mit den Kirchenkreisvorständen Alfeld und Hildesheimer Land und beiden Superintendenten oder Superintendentinnen und dem Landeskirchenamt einem Superintendenten oder einer Superintendentin ephorale Aufgaben im jeweils anderen Kirchenkreis zuweisen. Die Gesamtverantwortung des Superintendenten oder der Superintendentin, in dessen oder in deren Kirchenkreis diese Aufgaben wahrgenommen werden, bleibt unberührt.
- (4) Darüber hinaus soll der Verband für die Verbandsmitglieder Aufgaben des Gebäudemanagements, der Öffentlichkeitsarbeit, der Religionspädagogik und Umweltfragen wahrnehmen.
- (5) Der Verband unterhält als gemeinsame Verwaltungsstelle das Kirchenamt in Hildesheim.
- (6) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in dieser Eigenschaft nimmt er gemäß § 5 Abs. 1 des Diakoniegesetzes für den Bereich der drei Kirchenkreise Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (7) Der Verband vertritt die diakonischen Dienste der Kirchenkreise in der Trägerschaft der verfassten Kirche gegenüber allen kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit. Er beantragt und rechnet ab die Mittel der öffentlichen Sozialleistungsträger zugunsten der diakonischen Dienste und Kirchenkreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verband eine Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2 des Diakoniegesetzes ein.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus 15 Mitgliedern, davon die drei Superintendenten oder Superintendentinnen als geborene Mitglieder sowie je Kirchenkreis ein geistliches und drei nichtgeistliche Mitglieder, die von dem Kirchenkreistag je aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 85 Abs. 2 Kirchenkreisordnung). Im Falle der Verhinderung eines Superintendenten oder einer Superintendentin, die länger als 3 Monate dauert, erfolgt die Vertretung durch den ersten Vertreter oder die Vertre-

terin im Aufsichtsamt. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Es bleibt jedoch bis zum Eintreten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt 6 Jahre und beginnt jeweils am 1. April des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Der Vorstand wählt für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus dem Kreis der Superintendenten oder Superintendentinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und aus dem Kreis der nichtgeistlichen Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Aufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - c) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verbandes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - e) die Verteilung der Gesamtzuweisung an die Verbandsmitglieder,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Kirchenamtes,
 - g) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung,
 - h) die Aufsicht über die Tätigkeit der Diakoniegeschäftsstelle,
 - i) die Zuweisung von ephoralen Aufgaben für die Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land an Superintendenten oder Superintendentinnen über den jeweiligen Dienstbereich hinaus,
 - j) die Wahrnehmung der Aufgaben zur Umsetzung der Finanzplanung, für die nach dem Finanzausgleichsgesetz der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.
- Der Vorstand kann Aufgaben aus dem diakonischen Bereich auf den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführerin der Diakoniegeschäftsstelle delegieren.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
 - (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
 - (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter ein geistliches Mitglied - anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind

zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

- (2) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 treten die Mitglieder des Verbandsvorstandes aus allen drei Kirchenkreisen gemeinsam zur Beratung und Beschlussfassung zusammen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim nimmt für den Verband Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung wahr.
- (2) Die Diakoniegeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet.
- (3) Näheres kann der Verbandsvorstand für das Kirchenamt, die Diakoniegeschäftsstelle oder weitere übertragene Einrichtungen in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Zuweisungen und Verbandsaufwand

- (1) Der Verband ist Zuweisungsempfänger nach den Regelungen des Finanzausgleichrechts. Nach Finanzierung der von den Kirchenkreisen übertragenen Aufgaben werden die Mittel den Kirchenkreisen auf der Grundlage der jeweiligen Kriterien des Finanzausgleichrechts durch den Verbandsvorstand zugewiesen, der hierbei Budgets bilden kann.
- (2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen des Verbandsvorstandes, die die den Kirchenkreisen zufließenden Mittel um mehr als 10 % gegenüber dem letzten Haushaltsjahr reduzieren, ist das Benehmen mit den Kirchenkreisvorständen herzustellen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen

seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für die Änderungen der §§ 4, 5, 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenats.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

Das Landeskirchenamt kann den Kirchenkreisverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreistages oder von Amts wegen aufheben. Ein Antrag des Verbandsvorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Evtl. vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 bemessenen Anteile (Teilbudgets) an die Verbandsmitglieder. Die Kirchenkreise verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den insgesamt zu ermittelnden Arbeitseinheiten oder des Arbeitsumfanges zu übernehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Alfeld, 16. Juni 2010
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Elze, 27. Juni 2010
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Hildesheim, 20. Mai 2010
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-luthe-

rischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim genehmigen wir gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 28. Oktober 2010

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 75 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Am Reuberg und Warzen (Kirchenkreis Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Warzen in Alfeld (Leine) (beide Kirchenkreis Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Am Reuberg und Warzen.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauge-rechtigkeit Blatt
Gerzen	3	69/1	0,0900	Gerzen	492	636
Gerzen	2	64/14	0,1047	Gerzen	492	636
Gerzen	2	64/2	0,0880	Gerzen	592	637
Hohenbüchen	2	208	0,2502	Hohenbüchen	301	–
Hohenbüchen	2	63/1	0,2793	Hohenbüchen	272	–
Hohenbüchen	2	52	0,7505	Hohenbüchen	205	–

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück und grundstücksgleiches Recht auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauge-rechtigkeit Blatt
Gerzen	4	46/5	0,5180	Gerzen	604	636

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Hohenbüchen	1	16/3	0,1136	Hohenbüchen	166

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Warzen in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Salzabbauge-rechtigkeit Blatt
Warzen	2	43	0,0075	Warzen	339	400
Warzen	2	61/9	0,0048	Warzen	339	–
Warzen	2	63/1	0,0022	Warzen	339	400

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 76 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Johannis und Trinitatis Hannover-Misburg (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover und die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover (beide Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Misburg in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Misburg und der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Misburg wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Misburg.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Misburg. Beim Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Mitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von zwölf gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Misburg in Hannover (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Misburg	11	101/6	0,3677	Misburg	4078
Misburg	3	92/9	0,0002	Misburg	5984
Misburg	3	92/15	0,2849	Misburg	5984

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Misburg in Hannover (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Misburg	3	91/11	0,1556	Misburg	5983

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Misburg in Hannover (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Misburg in Hannover (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Misburg	1	21/111	0,7363	Misburg	8219

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 77 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fürstenberg, Derental und Meinbrexen (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder); Berichtigung

Urkunde

Die Urkunde zur Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Fürstenberg in Fürstenberg, der Evangelisch-lutherischen St.-Markus-Kirchengemeinde Derental in Derental und der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Meinbrexen in Lauenförde (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) zu der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Solling-Weser in Fürstenberg vom 29. April 2009 (Kirchliches Amtsblatt S. 83) wird hinsichtlich der Grundbuchbezeichnungen wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 2 ist die Angabe „Blatt 42“ jeweils durch die Angabe „Blatt 357“ und die Angabe „Blatt 43“ jeweils durch die Angabe „Blatt 358“ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 2 ist die Angabe „Blatt 27“ und die Angabe „Blatt 44“ jeweils durch die Angabe „Blatt 359“ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 3 ist die Angabe „Blatt 9“ durch die Angabe „Blatt 196“, die Angabe „Blatt 244“ durch die Angabe „Blatt 243“ und die Angabe „Blatt 285“ jeweils durch die Angabe „Blatt 308“ zu ersetzen.

Hannover, den 24. November 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 78 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und St. Thomas in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Hildesheim und die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispstedt in Hildesheim“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Hildesheim und der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Hildesheim.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispstedt.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispstedt entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Hildesheim (Dotation Kirche/Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispstedt in Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Bockelskamp	1	74/6	1,5283	Bockelskamp	253
Bockelskamp	2	77	5,0039	Bockelskamp	253
Hildesheim	3	108/26	0,3103	Hildesheim	20089

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Hildesheim	3	108/27	0,2852	Hildesheim	20089
Hildesheim	3	108/28	0,1271	Hildesheim	20089
Hildesheim	9	83/7	0,1897	Hildesheim	13720
Hildesheim	12	1/44	2,8852	Hildesheim	13720
Sillium	26	42/0	0,3893	Sillium	482

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Hildesheim (Dotation Kirche/Küsterei) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispensstedt in Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Hildesheim	90	19/57	0,4660	Hildesheim	13052

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde in Hildesheim (Dotation Kindergarten) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordstadt-Drispensstedt in Hildesheim über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Hildesheim	90	18/11	0,2389	Hildesheim	16162

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 79 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.
G 14/2010	05.10.2010	GenA 2670 E / 32 R 250	Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA); Ausbau des Beratungsangebotes und Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten an Kursen
G 15/2010	07.10.2010	6200 / 83 R 354-1	Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet
G 16/2010	16.11.2010	GenA 3218-1 / 72, 73 R 230	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrecht- lich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

I. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Arnum
Kirchenkreis Laatzen-Springe, Ernennung.

Bad Fallingbostel
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Walsrode, Wahl.

Bad Pyrmont/Oesdorf
I. Pfarrstelle, die dauervakante II. Pfarrstelle ist mitzuversehen, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Ernennung.

Engelbostel
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen, Wahl.

Hannover
St. Martin Hannover-Anderten, Stadtkirchenverband Hannover, Ernennung.

Haselünne/Herzlake
Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Ernennung.

Hehlen-Hohe
die dauervakante Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pegestorf-Grave ist mitzuversehen, Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder, Wahl.

Horsten
(0,5), die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gödens (0,5) ist mitzuversehen, Kirchenkreis Harlingerland, Interessentenwahlrecht.

Kirchboitzen
Kirchenkreis Walsrode, Wahl.

Mehle-Sehlde/Esbeck/Wülfigen
Kirchenkreis Hildesheimer Land, Ernennung.

Neerßen
Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Ernennung.

Ostercappeln
Kirchenkreis Melle, Ernennung.

Springe
I. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Laatzen-Springe, Ernennung.

Stade
St. Willehadi II, Kirchenkreis Stade, Wahl.

St. Dionys
Kirchenkreis Bleckede, Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Dollbergen/Schwülblingsen
(0,75) Kirchenkreis Burgdorf, Ernennung.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Bad Bevensen
I. Pfarrstelle (0,5), zus. II. Pfarrstelle (0,25) und
Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medingen (0,25),
Kirchenkreis Uelzen, Ernennung.

Northeim
II. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde, Kir-
chenkreis Leine-Solling, Wahl.

Isernhagen
(0,5) II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Burgwedel-Lan-
genhagen, Wahl.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Münden
(0,75), Dienstort Hann. Münden.

Mitarbeit im Sozialwissenschaftlichen Institut der
EKD (0,5), Dienstort Hannover.

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Peine
(0,5), Dienstort Peine.